

Betreff:**Standortwettbewerb "Technologie- und Innovationszentrum Wasserstofftechnologie" des BMVI**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 18.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	26.02.2021	Ö
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	02.03.2021	Ö

Sachverhalt:

Akteure aus Südniedersachsen haben gemeinsam eine Bewerbung im bundesweiten Standortwettbewerb für ein Technologie- und Innovationszentrum Wasserstofftechnologie für Mobilitätsanwendungen beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingereicht.

Die Konzeptskizze reichte die Allianz für die Region GmbH als Antragsteller gemeinsam mit dem Niedersächsischen Forschungszentrum Fahrzeugtechnik (NFF) der Technischen Universität Braunschweig unter Mitwirkung von zwölf weiteren Partnern und rund 80 Unterstützern beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ein.

Das Ministerium rief im November 2020 zu diesem Wettbewerb auf, um potenzielle Standorte für den Aufbau eines Wasserstoffzentrums zu identifizieren, die sich auf die Wertschöpfungskette der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie für Mobilitätsanwendungen konzentrieren.

Das Wasserstoff-Forschungszentrum soll mit verschiedenen Bausteinen an mehreren Standorten in der Region betrieben werden. Schwerpunkt bilden dabei Braunschweig und Salzgitter. Während Salzgitter die Themen der Industrieseite adressiert, ist Braunschweig als europäisches Zentrum der Mobilitätsforschung anerkannt. In Salzgitter wird die Forma Robert Bosch Elektronik GmbH bereits bestehende Infrastruktur für den Aufbau eines Technologiezentrums mit den Schwerpunkten in der industriellen Anwendung und Erprobung bereitstellen. In Braunschweig soll ein Technologiezentrum mit den Schwerpunkten Ausbildung, Forschung sowie Zertifizierung und Normung entstehen und gleichzeitig eine Anlaufstelle und Entwicklungsumgebung für Start-Ups ermöglichen.

Das Dezernat IV, als zuständiges Wissenschaftsdezernat, ist zusammen mit der Braunschweig Zukunft GmbH und dem Wirtschaftsdezernat im Austausch mit der Allianz für die Region und hat einen Letter of Intent (LOI) für das o. g. Vorhaben für die Stadt Braunschweig versandt. Außerdem erfolgte durch die Braunschweig Zukunft GmbH nach Prüfung der Anforderungen und Möglichkeiten eine Flächenoptionierung für das Technologiezentrum Wasserstoff im Bereich des Mobilitätsclusters Forschungsflughafen, um bei einem Zuschlag schnellstmöglich mit der Machbarkeitsstudie starten zu können.

Voraussichtlich im März 2021 sollen die bis zu drei Finalisten feststehen. Das Bundesverkehrsministerium will dann eine Machbarkeitsstudie zur Umsetzbarkeit der Konzepte in Auftrag geben. Diese soll die Basis für die finale Standortwahl bilden.

Über den weiteren Fortgang wird berichtet.

Die Mitteilung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Wirtschaftsdezernat.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Betreff:**Neufassung der Schulordnung der Städtischen Musikschule**

Organisationseinheit: Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	Datum: 25.02.2021
--	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	26.02.2021	Ö

Sachverhalt:

In § 3 Abs. 1 der Satzung über die Städtische Musikschule ist geregelt, dass die Aufbau- und Lehrplangestaltung der Musikschule dem Oberbürgermeister obliegt.

Diese Inhalte sind als Schulordnung der Städtischen Musikschule zusammengefasst, die im Wesentlichen das Außerverhältnis der Schule regeln. Darüber hinaus sind neben dem Ausbildungsbereich auch allgemeine Regelungen zum Schulbetrieb wie z. B. An-/ Um- und Abmeldungen, Unterrichtsbedingungen, Veranstaltungen, Lehr- und Lernmittel, Leihgebühren sowie Hinweise zur Aufsicht und zum Versicherungs- sowie Infektionsschutz aufgenommen.

Die Schulordnung wird mit der Anmeldung an die Schülerin/ an den Schüler bzw. an die gesetzlichen Vertreter ausgehändigt bzw. übersandt.

Seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2018 ergab sich nachstehender Änderungsbedarf: Dabei handelt es sich vorrangig um redaktionelle Änderungen und Aktualisierungen, wie beispielweise die explizite Nennung des Ausbildungsbereichs in Musiktheorie und Gehörbildung und Aufführung des Chorgesangs unter Ensembleangeboten. Darüber hinaus sind in Korrespondenz dieses Gremienlaufes mit der parallel neugefassten und aktualisierten Schulgeldordnung (siehe Drs. Nr. 21-15259) inhaltliche Anpassungen vorgenommen worden. Insbesondere wird erstmalig eine Regelung zum medialen Fernunterricht (digital gestützter Unterricht) aufgenommen. Mit dieser Regelung werden die Schülerinnen/ die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter wird zukünftig geregelt, unter welchen Bedingungen der Fernunterricht alternativ zum weiterhin zu priorisierenden Präsenzunterricht stattfinden kann. Dies korrespondiert mit der entsprechenden Erhebung der Gebühren für Fernunterricht in der Schulgeldordnung.

In Form einer Synopse wird die bisherige Schulordnung der neuen Fassung gegenübergestellt, die als **Anlage 1** beigefügt ist. Die vorgenommenen Änderungen sind in der neuen Fassung in der mittleren Spalte in Grün dargestellt und im Einzelnen kursiv erläutert.

Die vollständige neue Schulordnung ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die Neufassung der Schulordnung soll mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft treten.

Dr. Hesse

Anlage/n: **1. Synopse Schulordnung**
2. Schulordnung Städtische Musikschule

Anlage 1

Änderungssynopse zur Schulordnung für die Städtische Musikschule (Änderungen zur Altform in Grün), Stand: 24.02.2021

Aktuelle Fassung bis Herbst 2020	Neufassung ab 1. Mai 2021	Erläuterungen
<u>1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben</u>		
<p>...</p> <p>1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.</p> <p>...</p> <p>1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig so wie dem Staatsorchester Braunschweig zusammen.</p>	<p>...</p> <p>1.2 Sie ist eine freiwillige öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.</p> <p>...</p> <p>1.4 Sie arbeitet eng mit den Kindertagesstätten <i>und den</i> allgemein bildenden Schulen <i>der Stadt Braunschweig</i> sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig und hier insbesondere dem Staatsorchester Braunschweig zusammen.</p>	<p><i>Auf den freiwilligen Status muss an dieser nicht hingewiesen werden.</i></p> <p><i>Sprachliche Verbesserung</i></p> <p><i>Ergänzung</i></p>
<u>2. Ausbildungsangebot</u>		
<p>...</p> <p>2.1.1 <u>Musikalische Grundausbildung</u> Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Musikalische Früherziehung b) Musikalische Grundschulungen c) Allgemein-musikalische Elementarkurse 	<p>...</p> <p>2.1.1 <u>Musikalische Grundausbildung und Musiktheorie</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Musikalische Früherziehungen ... d) <u>Musiktheorie und Gehörbildung</u> 	<p><i>Ergänzung</i></p> <p><i>Plural, da verschiedene Kursstrukturen</i></p> <p><i>Ergänzung</i></p>

<p>2.1.2 <u>Instrumental- und Vokalausbildung</u> Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Blasinstrumente b) Streichinstrumente c) Tasteninstrumente d) Zupfinstrumente e) Schlagzeug f) Gesang 	<p>2.1.2 <u>Instrumental- und Vokalausbildung</u> ...</p> <p>e) Schlaginstrumente</p>	<p><i>Korrektur</i></p>
<p>2.1.3 <u>Ensemble-, Band- und Orchesterspiel</u> Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) gleichen Instrumentenbesetzungen b) gemischten Instrumentenbesetzungen 	<p>2.1.3 <u>Ensemble-, Band- und Orchesterspiel sowie Chorgesang</u> <i>Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:</i></p> <p>a) gleichen Instrumental- und/ oder Vokalbesetzungen</p> <p>b) gemischten Instrumental- und/ oder Vokalbesetzungen</p> <p>...</p>	<p><i>Ergänzung</i></p> <p><i>Anpassungen aufgrund der o.g. erweiterten Kategorisierung</i></p>
<p>2.1.4 <u>Berufsvorbereitung</u> ...</p> <p>c) VIFF-Regional (Vorklasse Frühförderung musikalisch Hochbegabter)</p>	<p>2.1.4 <u>Berufsvorbereitung</u> ...</p> <p>c) Begabungsförderung</p>	<p><i>Das VIFF Regional ist in dieser Form zum 01.10.2020 ausgeläufen, an seine Stelle treten neue Programme zur Begabungsförderung.</i></p>
<p>2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten die Schülerinnen und Schüler bereit sein:</p> <p>...</p>	<p>2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule sollten müssen die Schülerinnen und Schüler bereit sein:</p> <p>...</p>	<p><i>Verdeutlichung der Erwartungshaltung im Indikativ und nicht im Konjunktiv</i></p>

2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands. ...	2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands sowie Gesangensemblen. ...	<i>Ergänzung (s.o.)</i>
<u>3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten</u>	<u>3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten, Unterrichtsformen</u>	<i>Ergänzung</i>
...	<p>...</p> <p>3.4 Der Unterricht kann sowohl als Präsenzunterricht stattfinden, als auch durch mediale Vermittlung im Fernunterricht. Eine mediale Vermittlung kann z. B. umgesetzt werden in Form von Videotelefonie, Online-Kommunikation, Telefonie oder E-Mails.</p> <p>Ein Anspruch der Nutzerinnen und Nutzer auf eine bestimmte Umsetzungsform der Unterrichtsform besteht nicht.</p> <p>Über den Einsatz und die Art der medialen Vermittlung im Fernunterricht entscheidet die Musikschulleitung. Im laufenden Schulhalbjahr ist ein nicht bereits rechtzeitig vorher angekündigter Wechsel der Unterrichtsform nur aus sachlichem Grund möglich.</p> <p>Die technische Infrastruktur für den medialen Fernunterricht ist von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Sollte dies der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Präsenzunterricht.</p>	<p><i>Dieser Teil betrifft die Option zu alternativen Unterrichtsformen unter dem Oberbegriff „Fernunterricht“.</i></p>

	In einem solchen Fall liegen in der Regel die Voraussetzungen für den Erlass der Unterrichtsgebühren für den Zeitraum, in der die Musikschule keinen Präsenzunterricht anbietet, vor.	
<u>4. Unterrichtsbedingungen</u>		
...	...	
4.2 Ist eine Schülerin/ ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst zwei Tage vorher. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.	4.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie/ er bzw. die gesetzlichen Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst mindestens zwei Tage vorher. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.	<i>Hinweis siehe Tabellenende</i>
...	...	<i>Ergänzung</i>
4.5 Der Unterricht an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.	4.5 Der Unterricht Die Schulung an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin/ der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.	<i>Formal bessere Be- grifflichkeit</i>
...	...	
4.8 Fehlende Bereitschaft zu den Punkten 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.	4.8 Fehlende Bereitschaft zu den Punkten unter 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.	<i>Ergänzung</i>

<u>5. Aufnahme, Um- und Abmeldung</u>		
...	...	
5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach.	5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach und ist jederzeit möglich.	<i>Ergänzung aufgrund eintreffender Nachfragen</i>
...	...	
<u>6. Aufsicht</u>	<u>6. Aufsicht</u>	
...	...	
<u>7. Veranstaltungen</u>		
7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.	7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte sowie Veranstaltungen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.	<i>Ergänzung</i>
...	...	
<u>8. Lehr- und Lernmittel</u>		
...	...	
<u>9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</u>	<u>9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren</u>	
...	...	
<u>10. Versicherungsschutz</u>	<u>10. Versicherungsschutz</u>	
...	...	

<u>11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten</u>	<u>11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten</u>	
Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz und entsprechende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.	<i>Ergänzung</i>
<u>12. Inkrafttreten</u>	<u>12. Inkrafttreten</u>	
Diese Schulordnung tritt am 01. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Oktober 2004 außer Kraft. Braunschweig, den _____ Der Oberbürgermeister I. V. Dr. Hesse	Diese Schulordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Juli 2018 außer Kraft. Braunschweig, den _____ Der Oberbürgermeister I. V. Dr. Hesse	<i>Anpassung</i>

Entsprechend des Grundsatzes über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Rechtssprache sind in der Neufassung alle Bezeichnungen für Personen entsprechend der aktuell gültigen Dienstanweisung DA 10/02 abgeändert worden (Bsp.: Änderung von „die Nutzer“ in „die Nutzerinnen und Nutzer“).

Schulordnung

für die Städtische Musikschule Braunschweig

1. Rechtsgrundlage, Status und Aufgaben

- 1.1 Rechtsgrundlage für die Städtische Musikschule ist die „Satzung über die Städtische Musikschule“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1952 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 9. Juli 1952, Seite 13) zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, Seite 28).
- 1.2 Sie ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Braunschweig und keine öffentliche Schule im Sinne des niedersächsischen Schulrechts.
- 1.3 Sie hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, eine möglichst umfassende musikalische Ausbildung zu vermitteln, Nachwuchs für das Laienmusizieren auszubilden und besonders Interessierte und Begabte zu fördern und auf ein Musikstudium vorzubereiten.
- 1.4 Sie arbeitet eng mit Kindertagesstätten und den allgemein bildenden Schulen der Stadt Braunschweig sowie der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sowie dem Staatstheater Braunschweig und hier insbesondere mit dem Staatsorchester Braunschweig zusammen.

2. Ausbildungsangebot

2.1 Das Ausbildungsangebot der Städtischen Musikschule ist wie folgt gegliedert:

2.1.1 Musikalische Grundausbildung und Musiktheorie

Sie umfasst

- a) Musikalische Früherziehungen
- b) Musikalische Grundschulungen
- c) Allgemein-musikalische Elementarkurse
- d) Musiktheorie und Gehörbildung

2.1.2 Instrumental- und Vokalausbildung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Blasinstrumente
- b) Streichinstrumente
- c) Tasteninstrumente
- d) Zupfinstrumente
- e) Schlaginstrumente
- f) Gesang

2.1.3 Ensemble-, Band- und Orchesterspiel sowie Chorgesang

Es umfasst das gemeinsame Musizieren in:

- a) gleichen Instrumental- und/ oder Vokalbesetzungen
- b) gemischten Instrumental- und/ oder Vokalbesetzungen
- c) verschiedenen Stilistiken

2.1.4 Berufsvorbereitung

Sie umfasst die Ausbildung in folgenden Fächern:

- a) Studienvorbereitende Ausbildung
- b) Musiktheorie, Gehörbildung, Stimmbildung
- c) Begabungsförderung

- 2.2 Für die musikalische Ausbildung an der Städtischen Musikschule müssen die Schülerinnen und Schüler bereit sein:
- 2.2.1 Zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht.
- 2.2.2 Zum regelmäßigen Spielen, Üben und Arbeiten am und mit dem Instrument sowie der Bearbeitung der gestellten Aufgaben.
- 2.2.3 Zur regelmäßigen Teilnahme und Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Bands sowie Gesangensemblen.
- 2.2.4 Zur verbindlichen Teilnahme und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Musikschule.

3. Ferienordnung, Unterrichtszeiten, Unterrichtsformen

- 3.1 In sinngemäßer Anwendung der für die öffentlichen Schulen in Niedersachsen geltenden Vorschriften wird während der Schulferien und an den gesetzlichen Feiertagen kein Unterricht erteilt.
An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der öffentlichen Schulen fällt der Unterricht nicht aus.
Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 3.2 Der Unterricht findet in der Regel einmal wöchentlich statt.
- 3.3 Die Dauer einer Unterrichtsstunde hängt vom gewählten Angebot ab.
Die Unterrichtszeit für die einzelnen Unterrichtsangebote ist in der Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- 3.4 Der Unterricht kann sowohl als Präsenzunterricht stattfinden, als auch durch mediale Vermittlung im Fernunterricht. Eine mediale Vermittlung kann z. B. umgesetzt werden in Form von Videotelefonie, Online-Kommunikation, Telefonie oder E-Mails.

Ein Anspruch der Nutzerinnen und Nutzer auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht.

Über den Einsatz und die Art der medialen Vermittlung im Fernunterricht entscheidet die Musikschulleitung. Im laufenden Schulhalbjahr ist ein nicht bereits rechtzeitig vorher angekündigter Wechsel der Unterrichtsform nur aus sachlichem Grund möglich.

Die technische Infrastruktur für den medialen Fernunterricht ist von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Sollte dies der Schülerin oder dem Schüler nicht möglich oder zumutbar sein, besteht kein Anspruch auf Präsenzunterricht.

In einem solchen Fall liegen in der Regel die Voraussetzungen für den Erlass der Unterrichtsgebühren für den Zeitraum, in der die Musikschule keinen Präsenzunterricht anbietet, vor.

4. Unterrichtsbedingungen

- 4.1 Die Schülerin oder der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.
- 4.2 Ist eine Schülerin oder ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, hat sie oder er bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Lehrkraft oder die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule bei Erkrankung unverzüglich zu benachrichtigen, bei Vorliegen anderer Gründe möglichst mindestens zwei Tage vorher. Ein Anspruch auf Nachholung des ausgefallenen Unterrichts besteht nicht.

- 4.3 Ein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der infolge der Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft ausgefallen ist, besteht nicht.
Die Schülerin oder der Schüler wird bei Ausfall durch die entsprechende Lehrkraft benachrichtigt.
- 4.4 Die Erstattung der Unterrichtsgebühr bei ausgefallenem Unterricht ist in § 6 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 4.5 Die Beschulung an der Städtischen Musikschule wird davon abhängig gemacht, dass die Schülerin oder der Schüler die Anforderungen des Unterrichts erfüllt.
- 4.6 Sollte sich herausstellen, dass
a) die Schülerin oder der Schüler den Unterricht nachhaltig stört,
b) die Schülerin oder der Schüler gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
c) die Schülerin oder der Schüler trotz schriftlicher Mahnung mehrere Male hintereinander unentschuldigt fehlt,
d) das Schulgeld nicht gezahlt wird
können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- 4.7 Ordnungsmaßnahmen sind:
a) Verwarnung durch die Lehrkraft
b) Zeitweiser Ausschluss vom Unterricht
c) Ausschluss vom Unterricht
d) Ausschluss von der Musikschule
e) Hausverbot
- 4.8 Fehlende Bereitschaft zu den Punkten unter 2.2 benannten Themenkreisen kann im Einzelfall zum Ausschluss aus der Städtischen Musikschule führen.
- 4.9 Der Ausschluss vom Unterricht und von der Musikschule kann nur nach vorheriger Ankündigung durch die Schulleitung erfolgen und wird der Schülerin oder dem Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitgeteilt.
5. Aufnahme, Um- und Abmeldung
- 5.1 Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung der Schülerin oder des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Die Ummeldung erfolgt nach entsprechendem schriftlichen Antrag der Schülerin oder des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.
- 5.2 Die An- und Ummeldeanträge sind ausschließlich an die Verwaltungsstelle der Städtischen Musikschule zu richten.
- 5.3 Die Aufnahme sowie die Ummeldung sind abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach und ist jederzeit möglich.
- 5.4 Die Beendigung des Unterrichts sowie die Kündigungsfristen sind in § 8 der Schulgeldordnung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 5.5 Ein Lehrkräftewunsch kann angegeben werden. Die Musikschule ist bemüht, diesem nachzukommen, jedoch kann dieser aus organisatorischen Gründen nicht immer garantiert werden. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf Ausbildung durch eine bestimmte Lehrkraft.

6. Aufsicht

- 6.1 Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes in den jeweiligen Musikschulgebäuden.
- 6.2 Ist für externe Veranstaltungen der Städtischen Musikschule außerhalb der Musikschulgebäude (z. B. Proben, Konzerte) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt für die Aufsichtspflicht:
Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit der Kontaktaufnahme der Lehrkraft und der Schülerin oder des Schülers am vereinbarten Treffpunkt zur festgelegten Uhrzeit bis zur Beendigung am festgelegten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt.
- 6.3 Bei der Vermittlung von Veranstaltungen an Dritte durch die Städtische Musikschule wird die Aufsicht für die Dauer solcher Veranstaltungen nicht durch die Städtische Musikschule gewährleistet. Im Vorfeld ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten von mitwirkenden minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf einem Vordruck einzuholen. Ohne schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten erfolgt keine Vermittlung an Dritte.

7. Veranstaltungen

- 7.1 Die von der Städtischen Musikschule angesetzten Konzerte sowie Veranstaltungen und die dazu erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme daran ist daher für alle Mitwirkenden verpflichtend.
- 7.2 Einmal im Jahr stellen sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Vorspielwoche den Eltern und anderen Interessenten vor. In dieser Veranstaltungswoche findet kein regulärer Unterricht statt. Unterricht von Gruppen in Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 7.3 Bild-, Video- und ggf. Tonaufnahmen von mitwirkenden Schülerinnen und Schülern im Unterricht und bei Veranstaltungen der Städtischen Musikschule und Veranstaltungen, an denen die Städtische Musikschule direkt beteiligt ist, können für Dokumentations- und Werbezwecke verwandt werden. Das Einverständnis dazu wird in einer gesonderten Erklärung mit der Anmeldung durch die Schülerin oder den Schüler bzw. die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter gegeben.

8. Lehr- und Lernmittel

- 8.1 Die Instrumente sind grundsätzlich von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen. Soweit schuleigene Instrumente vorhanden sind, können diese auf Vorschlag der Fachlehrkraft den Schülerinnen und Schülern gegen unterzeichnete Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung und gegen Zahlung der Instrumentenleihgebühr nach der Schulgeldordnung zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2 Noten- und weiteres Unterrichtsmaterial sind von der Schülerin oder dem Schüler zu stellen.
- 8.3 Darüber hinaus stehen die Musikbibliothek und die Notensammlung der Städtischen Musikschule allen Schülerinnen und Schülern über ihre Fachlehrkräfte zur Verfügung.

9. Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren

- 9.1 Die Höhe der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- 9.2 Die Schulgeldordnung regelt im Übrigen das Nähere über Bemessung, Zahlungsweise, Fälligkeit, Ermäßigung und Erlass sowie Erstattung der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren.
- 9.3 Die Lehrkräfte sind nicht befugt, Zahlungen entgegen zu nehmen.

10. Versicherungsschutz

Für die Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule ist ein Unfalldeckungsschutz über die Verrechnungsstelle Schülerunfall des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover - KSA - vereinbart, der die Risikobereiche Tod, Invalidität sowie Bergungs- und Überführungskosten abdeckt.

Auch ein Sachschadendeknungsschutz für die Beschädigung oder den Verlust von für den Schulbesuch notwendigem persönlichen Eigentum ist in diesem Deckungsschutz enthalten. Die Leistungen des KSA sind allerdings nachrangig.
Ein Rechtsanspruch auf die Ersatzleistungen des KSA besteht nicht.

11. Schutzmaßnahmen gegen übertragbare Krankheiten

Die Schülerinnen und Schüler bzw. die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter haben das Infektionsschutzgesetz und entsprechende Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Hierzu wird auf die allgemein zugängliche Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz verwiesen.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01. Juli 2018 außer Kraft.

Braunschweig, den _____

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse

*Betreff:***Absage von Veranstaltungen des Dezernats IV im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 23.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	26.02.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Ausnahmesituation der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden notwendigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens und des Kulturbetriebes dauern in diesem Jahr weiter an.

Vor diesem Hintergrund können auch für das Jahr 2021 geplante kulturelle Veranstaltungen partiell nicht realisiert werden.

In der Anlage werden alle Veranstaltungen aufgeführt, für die eine Verschiebung der Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb dieses Jahres nicht ausgeschlossen werden kann, resp. die in diesem Jahr nicht oder voraussichtlich nicht umgesetzt werden können.

Trotz der derzeitig schwierigen Planungssituation wird eine weitest mögliche Realisierung von Veranstaltungen verfolgt. Sämtliche Veranstaltungen und Projekte verstehen sich selbstverständlich unter Vorbehalt der faktischen Rahmenbedingungen für eine Umsetzung.

Hierbei werden zunächst Projekte umgesetzt, die bereits im Jahr 2020 coronabedingt abgesagt werden mussten und daher in das Jahr 2021 verschoben worden sind.

Dr. Hesse

Anlage/n:

Absage und zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen des Dezernats IV im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Absage und zeitliche Verschiebung von Veranstaltungen des Dezernats IV im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Aufgrund des derzeitigen Lockdowns der Corona-Pandemie sind bis zum Zeitpunkt der AfKW-Sitzung am 26. Februar 2021 keine Veranstaltungen durchgeführt worden.

I. Absage und zeitliche Verschiebungen von Veranstaltungen 2021

1. Großveranstaltungen:

Juni 2021, Kohlmarkt

„Braunschweig International“:

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wird die Durchführung der seit 1981 jährlich stattfindenden Veranstaltung „Braunschweig International“ zunächst von Juni 2021 auf September 2021 verschoben. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass Veranstaltungen dieser Größenordnung und Ablaufkonzeption auch zu diesem Ausweich-Zeitpunkt coronabedingt noch nicht durchgeführt werden können, kann eine erneute Absage der Veranstaltung auch für das Jahr 2021 seitens der Verwaltung nicht ausgeschlossen werden. Sollten derartige Schritte erforderlich werden, wird die Verwaltung die Projektpartnerinnen und -partner rechtzeitig informieren.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft/Abteilung Erinnerungskultur, Literatur und Musik in Zusammenarbeit mit dem Plenum der internationalen Vereine und dem Sozialreferat

Sommer 2021, Kulturnacht, verschiedene Orte

Die Durchführung der 14. Braunschweiger Kulturnacht kann in diesem Jahr pandemiebedingt nicht realisiert werden. Es wird eine Verschiebung der Veranstaltung in das Jahr 2022 geplant.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft in Zusammenarbeit mit diversen FörderInnen, SponsorInnen, Mitveranstaltenden, KünstlerInnen und KooperationspartnerInnen

November, 2021 Roter Saal, C1 Astor Filmtheater

Kinderfilmfestival Sehpferdchen

Seit 2008 veranstaltet die Stadt alle zwei Jahre das Kinderfilmfest Sehpferdchen, das sich zu einer wichtigen Veranstaltung für Kinder im Bereich Film in Braunschweig entwickelt hat. Es bietet aktuelle, künstlerisch und thematisch wertvolle Filme für die Zielgruppe von 4 bis 13 Jahren und deren Eltern.

Die Umsetzung des Kinderfilmfestivals Sehpferdchen ist aktuell fraglich. Ob die Veranstaltung in diesem Jahr durchgeführt werden kann oder wie im letzten Jahr abgesagt werden muss, kann erst im Laufe des Jahres entschieden werden.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Kulturinstitut, Film Festival (BIFF)

2. Ausstellungen:

a) Städtisches Museum

18. Oktober 2020 - 10. Januar 2021, Städtisches Museum, Haus am Löwenwall
Von Rembrandt bis Baselitz - Meisterwerke der Druckgraphik aus der Sammlung des Städtischen Museums Braunschweig

Seit November des vergangenen Jahres musste das Städtische Museum schließen. Die oben genannte Ausstellung konnte somit lediglich wenige Tage für Besucherinnen und Besucher öffnen. Eine mögliche Verlängerung der Ausstellung ist für den Zeitraum von April 2021 bis Juli 2021 angedacht.

6. Januar 2021, Städtisches Museum, Haus am Löwenwall
Mittagspause im Museum
Projektleitung: Dr. Lars Berg

Die für Januar geplante Veranstaltung „Mittagspause im Museum“ konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht umgesetzt werden.

10. Januar 2021, Städtisches Museum, Haus am Löwenwall
Vortrag von Direktor Rouven Lotz zu Emil Schumacher

Der für Januar geplante Vortrag zu Emil Schumacher konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht umgesetzt werden.

Mai - Oktober 2021, Städtisches Museum, Haus am Löwenwall
Ausstellung zur Sammlung und Geschichte des New Yorker Leo Baeck Institutes inklusive eines breiten Veranstaltungsprogrammes

Aufgrund der Corona-Pandemie wird eine Verschiebung der Veranstaltung nach 2022/2023 angestrebt.

Frühjahr 2021, Städtisches Museum, Haus am Löwenwall
Ausstellung zum Jubiläum von Eintracht Braunschweig inklusive eines breiten Veranstaltungsprogrammes

Aufgrund der Corona-Pandemie wird eine Verschiebung des Ausstellungsbeginns von Frühjahr 2021 auf Herbst 2021 geplant.

Mai - September 2021, Städtisches Museum, Haus am Löwenwall
„ALTE NEUE WELT“ (Arbeitstitel)
Ausstellung zum fotografischen Werk von Andreas Feininger inklusive eines breiten Veranstaltungsprogrammes

Nach derzeitiger Einschätzung ist die Ausstellung voraussichtlich abzusagen. In diesem Fall ist die Verschiebung auf das Jahr 2022 vorgesehen.

Veranstalter für alle genannten Ausstellungen: Städtisches Museum

b) halle267 - städtische galerie braunschweig

Die halle267 städtische galerie braunschweig befindet sich derzeit im Lockdown.

Ursprünglicher Ausstellungszeitraum: November 2020

Die für November 2020 geplante Einzelausstellung der HBK-Absolventin Luciana Tamas, deren Eröffnung pandemiebedingt auf März 2021 verlegt werden sollte, musste entsprechend der derzeit gültigen Landesverordnung abgesagt werden. Eine Verschiebung auf einen späteren Termin im Jahr 2021 wird geprüft, eine Neuterminierung auf das Jahr 2022 ist nicht ausgeschlossen.

Ursprünglicher Ausstellungszeitraum: Januar 2021

Die für Anfang des Jahres geplante Performance-Ausstellung der HBK-Meisterschülerin Sophia Lökenhoff wurde coronabedingt auf den Sommer 2021 verschoben. Ob die Ausstellung realisiert werden kann, wird nach Pandemielage entschieden werden.

Ursprünglicher Ausstellungszeitraum: 11. Februar - 14. März 2021

Die Ausstellung „Entäußerungen“ der vier Meisterschülerinnen der HBK Braunschweig Reiko Yamaguchi, Heekeun Kim, Ewa Lesny und Esra Oezen kann in diesem Jahr vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht realisiert werden. Die Durchführung der Ausstellung wird in das Frühjahr 2022 verschoben.

geplanter Ausstellungszeitraum: 9. April - 9. Mai 2021

Weiterhin ist die Ausstellung „Captcha“ von den jungen Künstlern Gordon Endt und Miran Özpapazyan geplant. Sollte die Ausstellung aufgrund des Infektionsgeschehens nicht durchgeführt werden können, wird die Ausstellung nach Möglichkeit in den Sommer 2021 verschoben.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Kulturinstitut

3. Literatur / Lesungen

6. November 2021, Staatstheater Braunschweig (Kleines Haus)

„Lange Nacht der Literatur“

Die „Lange Nacht der Literatur“ im Kleinen Haus des Staatstheaters wird gemeinsam vom Raabe-Haus: Literaturzentrum und Deutschlandfunk organisiert.

Das besondere Konzept der Langen Nacht ist wesentlich an die räumlichen Möglichkeiten für die Durchführung zeitgleich stattfindender Lesungen mit unterschiedlichen literarischen Formaten gebunden, die Begegnungen und Diskursmöglichkeiten zwischen AutorInnen und Publikum bewusst vorsehen. Eine Umsetzung dieses Formates ist derzeit nach der Maßgabe der erforderlichen Hygienevorschriften und unter Einhaltung von Abstandsgeboten auch im November 2021 nicht realistisch. Alternative Formate werden derzeit geprüft.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft/Abteilung Erinnerungskultur, Literatur und Musik, Staatstheater Braunschweig und Deutschlandfunk.

4. Preisverleihungen

7. November 2021, Staatstheater Braunschweig (Kleines Haus)

Wilhelm Raabe-Literaturpreis

Mit der Verleihung dieses mit 30.000 € dotierten Preises zeichnen die Stadt Braunschweig und Deutschlandfunk jährlich ein in deutscher Sprache verfasstes erzählerisches Buch aus.

Die Verwaltung hält die Durchführung der Preisverleihung als Präsenzveranstaltung auch in diesem Jahr für nicht für realisierbar. Wie im Jahr 2020 wird in Abstimmung mit Deutschlandfunk ein digitales Verleihungsformat vorbereitet.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft/Abteilung Erinnerungskultur, Literatur und Musik.

November 2021, Wissenschaftspreis

In Kooperation mit der ForschungsRegion Braunschweig war für November 2021 die Verleihung des Wissenschaftspreises geplant.

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erfolgt derzeit eine Prüfung, ob das Format im November 2021 unter hygienetechnischen Einschränkungen durchgeführt werden kann.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft, ForschungsRegion Braunschweig.

5. Workshops / Führungen

März 2021, Städtische Musikschule, Magnitorwall 16

„Schnuppertag“

Die Städtische Musikschule stellt in Beratungsgesprächen und kurzen Probestundeneinheiten ihr Angebotsportfolio interessierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor.

Der „Schnuppertag“ der Städtischen Musikschule kann in diesem Jahr vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Städtische Musikschule.

6. Erinnerungskultur

Herbst 2021, Städtisches Museum, Haus am Löwenwall

„Still gestanden?“

Untertitel: Die Rezeption von NS-Kunst in der Nachkriegszeit. Wissenschaftliches Symposium.

Das Städtische Museum Braunschweig plant mit dem Fachbereich Kultur und Wissenschaft/Abteilung Erinnerungskultur, Literatur und Musik eine eintägige Tagung.

Je nach Pandemielage muss die Veranstaltung in diesem Jahr ausgesetzt und auf das nächste Jahr verschoben werden.

Veranstalter: Städtisches Museum/Fachbereich Kultur und Wissenschaft.

Jahrestage 2021:

Für die Durchführung von Veranstaltungen aus Anlass der Jahrestage im Bereich der Erinnerungsarbeit wie 27. Januar, 3. März, 9. November etc. wurden bereits für den 27. Januar und werden insgesamt für das Jahr 2021 digitale Formate vorbereitet, da die derzeit geltenden Landesverordnungen Präsenzveranstaltungen ausschließen. Eine bereits für das Jahr 2020 geplante Ausstellung zum 9. November („Die Tänzerin von Auschwitz“) wurde bereits auf den Herbst 2021 verschoben. Die tatsächliche Umsetzung kann nur entsprechend der dann geltenden Verordnungslage erfolgen

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft mit Kooperationspartner.

7. Konzerte der Städtische Musikschule

März 2021, Dornse

Preisträgerkonzert des SBK-Musikstipendiums 2021

Nach einem Jury-Vorspiel präsentieren die ausgewählten StipendiatInnen und FörderpreisträgerInnen ein höchstkünstlerisches Konzept.

Die Veranstaltung eines Preisträgerkonzertes des SBK-Musikstipendiums kann in diesem Jahr pandemiebedingt nicht durchgeführt werden.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Städtische Musikschule

8. Sonstige Veranstaltungen

Herbst 2021, „Kongress Autonomes Fahren“

In Kooperation zwischen dem Niedersächsischen Forschungszentrum Fahrzeugtechnik (NFF), dem Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt (DLR), dem Haus der Wissenschaft sowie dem Fachbereich Kultur und Wissenschaft wird derzeit eine voraussichtlich zweitägige Veranstaltung zum Thema „Autonomes Fahren aus der Perspektive der Stadtentwicklung“ geplant. Bei dieser soll es sich um eine Kombination aus einem wissenschaftlichen Kongress und einem Tag der offenen Tür handeln.

Die Durchführung des Kongresses war für Herbst 2021 angedacht. Aufgrund der Corona-Pandemie wird die Realisierung der Veranstaltung auf das Jahr 2022 verschoben.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft, NFF, DLR, Haus der Wissenschaft

Sommer 2021, Bürgerbeteiligung CoLiving Campus

Die Umsetzung eines Bürgerbeteiligungsprozesses zum ISEK-Projekt CoLiving Campus mit relevanten Akteuren, AnwohnerInnen sowie der Bürgerschaft war für Sommer 2021 auf dem Gelände des Campus Nord geplant.

Der Bürgerbeteiligungsprozess muss für dieses Jahr pandemiebedingt abgesagt werden. Es ist eine Verschiebung des Prozesses voraussichtlich in das Jahr 2022 geplant.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft, diverse Akteure

II. Absagen und zeitliche Verschiebungen von regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen bzw. laufenden Projekte

a) Veranstaltungsformate Roter Saal:

„DOKfilm im Roten Saal“, „Kabarett“, „Akademie-Vorlesung im Schloss“
 „Kinderkino“, „Angebot für Kinoanfänger: Leo - Kurze für Kurze“;
 Konzertveranstaltungen

Die Öffnung des Roten Saals als Veranstaltungsort auch für die Durchführung von Angeboten aus den o. g. Reihen wird entsprechend der jeweils geltenden Verordnungslage und situationsbezogen auf die erforderlichen organisatorischen Planungsvorläufe erfolgen.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft, Kulturinstitut, u. a. diverse Kooperationspartner.

b) Veranstaltungsformate Stadtbibliothek:

Die Stadtbibliothek Braunschweig hat seit dem 13.03.2020 pandemiebedingt keine Veranstaltungen angeboten. Da die Stadtbibliothek durch den derzeitigen Lockdown

geschlossen ist und eine Wiedereröffnung aktuell nicht abgesehen werden kann, bestehen derzeit keine Veranstaltungsplanungen für das Jahr 2021. Veranstaltungen sollen nach Wiedereröffnung kurzfristig ins Programm aufgenommen werden.

c) *Veranstaltungsformate Stadtarchiv:*

Das Stadtarchiv Braunschweig plant derzeit pandemiebedingt für die ersten beiden Quartale Jahres 2021 keine Veranstaltungen. Absagen für geplante Veranstaltungen im weiteren Verlauf des Jahres sind derzeit nicht geplant.

d) *Stadtteilkulturarbeit / Soziokultur:*

„Kultur vor Ort“

Für das Jahr 2021 waren ursprünglich 17 Veranstaltungen und Projekte geplant, darunter jene Maßnahmen, die Pandemie-bedingt im Jahr 2020 nicht durchgeführt werden konnten. In vorbereitender Planung sind derzeit noch acht Veranstaltungen und Kooperationen, wobei für die Realisierung auch Outdoor-Bereiche in Betracht gezogen werden. Die Umsetzung wird nur entsprechende den jeweils gültigen Vorgaben der Landesverordnungen erfolgen.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft/Abteilung Erinnerungskultur, Literatur und Musik.

„Kulturpunkt West“

Der KPW als eine öffentliche, soziokulturelle Einrichtung ist ein Ort der Begegnung, Kultur und Kommunikation zwischen Menschen unterschiedlichen Alters, sozialer, kultureller und nationaler Herkunft.

Da der KPW durch den derzeitigen Lockdown erneut geschlossen und eine Wiedereröffnung aktuell nicht abzusehen ist, bestehen z. Zt. lediglich Bestrebungen für Projekte vornehmlich im Juli im Außenbereich des Hauses sowie als open-air Veranstaltungen an verschiedenen Orten in der Weststadt. Insbesondere sollen Projekte im Rahmen des „Campus Donauviertel“ umgesetzt werden. Die Wiederaufnahme des Veranstaltungs- und Kursprogramms im KPW wird nach Wiedereröffnung kurzfristig erfolgen.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft/Abteilung Erinnerungskultur, Literatur und Musik/Kulturpunkt West u. a. in Kooperation mit dem Kinder- und Teenyklub Weiße Rose und dem Quartiersmanagement.

e) *Sonstige Veranstaltungsformate:*

„Konzert- und genreübergreifendes Angebot des Louis Spohr Musikzentrums“

Für das Jahr 2021 waren entsprechend dem musikalischen Angebotsschwerpunkt im Roten Saal Konzerte aus den in Braunschweig unterrepräsentierten Formaten (z. B. Jazzrock, Celtic Folk, Musik des 20. und 21. Jahrhunderts) geplant sowie Programme, die einen Bezug zu dem in Braunschweig geborenen Komponisten und Geigenvirtuosen Louis Spohr haben. Darüber hinaus waren „Musikalischen Stadtrundgänge“ zu Louis Spohr vorgesehen sowie die Durchführung der „Braunschweiger Gitarrentage“.

Welche dieser Veranstaltungsformate überhaupt umgesetzt werden können wird situationsbezogen nach Verordnungslage entschieden.

Die „Braunschweiger Gitarrentage“ müssen im Jahr 2021 coronabedingt abgesagt werden.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft/Abteilung Literatur und Musik, Louis Spohr Musikzentrum.

Kontaktstelle Musik Region Braunschweig

Das 6. *Regionale Musikfest*, das für den 17. Juli 2021 in Goslar geplant war, wird im Einvernehmen zwischen der Kommune und dem Landkreis Goslar sowie der Kontaktstelle Musikregion Braunschweig und der AG der Kontaktstellen pandemiebedingt auf das Jahr 2022 verschoben.

Für weitere Kooperationsprojekte in Braunschweig und der Region wird in Abstimmung mit den KooperationspartnerInnen jeweils situationsbezogen nach Pandemielage entschieden. Zudem sind alternative digitale Formate in Vorbereitung.

Veranstalter: Fachbereich Kultur und Wissenschaft/Abteilung Erinnerungskultur, Literatur und Musik.

Jahresprogramm 2021 des Raabe-Haus:Literaturzentrums

Das Jahresprogramm des Raabe-Haus:Literaturzentrums mit jährlich ca. 80 Veranstaltungen im Raabe-Haus und anderen dezentralen Orten muss aufgrund der Corona-Pandemie deutlich reduziert werden. Projekte, die im vergangenen Jahr nicht umgesetzt werden konnten, wie z. B. die Veranstaltungsreihe mit dem Literaturkritiker Denis Scheck, werden nach Möglichkeit in diesem Jahr nachgeholt.

Das Raabe-Haus:Literaturzentrum hat zwischenzeitlich diverse digitale Veranstaltungsangebote im Audio- und Videoformat auf der überarbeiteten Internetseite veröffentlicht. So kann ein virtueller Blick in das Raabe-Haus und auf das Leben und Werk Wilhelm Raabes gerichtet werden.

Raabe-Werke werden in zeitgemäßen Lesefassungen präsentiert, aber auch andere Autorinnen und Autoren sind über das Online-Lesungsprogramm abrufbar (aktuell Texte von Gotthold Ephraim Lessing, Elizabeth von Arnim, Oscar Wilde u. v. a. als Audiofiles) Das Angebot auf der Website wird in regelmäßigen Abständen verändert, ergänzt und um weitere Audiobeiträge und Clips bereichert.

Gefördert wurden alle Maßnahmen durch das Corona-Bundesförderprogramm NEUSTART.

Betreff:**Umsetzung HHO: Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 15.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	26.02.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.03.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	23.03.2021	Ö

Beschluss:

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Zif. 5 NKomVG. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Begründung:

Die Vorlage dient der Umsetzung der mit grün gekennzeichneten und vom AfKW in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 befürworteten KGSt-Vorschläge 013 bis 015 für das Dezernat IV (hier: Stadtbibliothek) zur Haushaltsoptimierung im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der Gebührensatzung der Stadtbibliothek.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Nach Einschätzung der KGSt wurde für Vorschlag 013 bis 015 eine potenzielle Haushaltssauswirkung (Ertragserhöhungen) i. H. v. insgesamt 75.100 Euro p.a. ermittelt. Sie unterteilt sich je Vorschlag in folgende Einzelerhöhungen:

1. Vorschlag 013: 62.100 Euro
Die KGSt schlägt in Vorschlag 013 eine Ertragserhöhung pro Jahr i. H. v. 62.100 Euro vor, indem die Jahresnutzungsgebühren auf 18 Euro erhöht werden. Dies ist in der Änderung der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Stadtbibliothek in der Stadt Braunschweig umgesetzt worden, wobei wie für öffentliche kulturelle Einrichtungen üblich, keine vollständige Kostendeckung erreicht wird.
2. Vorschlag 014: 8.000 Euro

Weiterhin wird mit Vorschlag 014 eine Ertragserhöhung i. H. v. 8.000 Euro vorgeschlagen, indem die Säumnisgebühren erhöht werden. Auch dieser Vorschlag wurde durch eine moderate Erhöhung der entsprechenden Gebührenpositionen umgesetzt.

3. Vorschlag 015: 5.000 Euro

Vorschlag 015 enthält eine Ertragserhöhung i. H. v. 5.000 Euro durch Erhöhung sonstiger Gebühren. Dieser Vorschlag wurde umgesetzt durch Erhöhung der entsprechenden Gebührenpositionen.

Der Kostendeckungsgrad für die Städtische Bibliothek belief sich auf Basis des Jahres 2019 auf rund 6,3 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenveränderung würde sich dieser Wert um 1,2 Prozentpunkte auf rund 7,5 % verbessern. Das vergangene Jahr 2020 muss aufgrund der Sondersituation rund um die Corona-Pandemie aus der Betrachtung genommen werden

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt. Über die o. g. Änderungen hinaus wurden kleinere Aktualisierungen vorgenommen.

Die von der KGSt mit vorgeschlagenen Ertragssteigerungen werden aufgrund der geltenden Zugangsbeschränkungen zur Einschränkung der Corona-Pandemie in 2021 nicht in dem geforderten Maße erwirtschaftet werden können. Auch im Normalbetrieb wird die Entwicklung der Erträge beobachtet werden müssen, da das Nutzerverhalten auch nach Entfall der Zugangsbeschränkungen nicht vollständig absehbar ist. Auf eine entsprechende Darstellung, wie sich die Erträge unter Einberechnung der zuvor aufgeführten Eventualitäten stattdessen entwickeln werden, wird in Anbetracht der ständig wechselnden (Rechts-)Lage verzichtet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig
2. Synopse über die zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzungs- und Gebührensatzung
für die Stadtbibliothek Braunschweig**

vom 23. März 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig vom 8. Juli 2008 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 18. Juli 2008, Seite 27), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 03. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 20. Mai 2016, S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen“ durch die Wörter „Die Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 2 der Tabelle werden die Wörter „eBooks, eAudios“ gestrichen.
 - b) In der Zeile 3 der Tabelle werden die Wörter „eMusic, eVideos“ gestrichen.
3. In § 10 Absatz 2 wird das Wort „Blu-rays“ durch die Wörter „Blu-rays u.a.“ ersetzt.
4. In § 11 Absatz 4 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „20 €“ durch die Angabe „30 €“ ersetzt.
6. Die Anlage (Gebührentarif der Stadtbibliothek Braunschweig) erhält folgende Fassung:

„Anlage

**Gebührentarif
der Stadtbibliothek Braunschweig**

		EURO
1	Benutzungsgebühren	
1.1	Jahresbenutzungsgebühr	18,00

	für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen.	
1.2	Benutzungsgebühr für Werke der Artothek je Werk für die Dauer der Leihfrist	10,00
2	Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Buch, Note und Spiel	
2.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	
2.1.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,20
2.1.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,55 14,40
2.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
2.2.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,05
2.2.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,25 6,30
3	Benutzungsgebühr für das Überschreiten der Leihfrist bei CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, MP3, Blu-rays und Zeitschriften, Konsolenspielen, Konsolen-Lernsoftware sowie Werken aus der Artothek je Öffnungstag und Medieneinheit	
3.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	0,55
3.1.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	16,50
3.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,25
3.2.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,25
4	Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid	20,00
5	Einarbeitungsgebühr	
5.1	für Bücher, Noten und Spiele, die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	5,00
5.2	für AV-Medien und Zeitschriften, die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	2,50

6	Bearbeitungsgebühr für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medi- eneinheit	7,00
7	Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur	
7.1	Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang	7,50 bis 60,00
7.2	buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang	2,50 bis 40,00
8	Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustge- bühr)	
8.1	Ersatz-Benutzerausweis	2,50
8.2	Beilage für AV-Medien u.ä.	1,50 bis 5,00
8.3	Cover für AV-Medien u.ä.	1,50 bis 5,00
8.4	Hülle/Box für AV-Medien u.ä.	1,00 bis 5,00
8.5	Medientasche	3,60
8.6	Spielekleinteile und Spieleanleitungen unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten	1,00 bis 10,00
8.7	Tiptoi-/Tingstift (je nach aktuellem Preis)	35,00 bis 50,00
8.8	Kabel für Tiptoi-/Tingstift	5,00
9	Ersatz für maschinenlesbares Etikett	2,50
10	Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger) je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zu- züglich anfallender Versandkosten	8,00
11	Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr	0,80
12	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr	1,50
13	Gebühren für Mahnungen	0,75
14	Ersatzbeschaffung eines Garderobenschrankschlusses bzw. -schlüssels bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels	30,00
15	Öffnen eines Garderobenschrances außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek	35,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Braunschweig

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Braunschweig mit ihren Zweigstellen und der Amtsbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Braunschweig. Sie stellt Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger und Werke der zeitgenössischen bildenden Kunst zur Information, zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung zur Verfügung. Die Benutzung der Einrichtung der Stadtbibliothek unterliegt dem öffentlichen Recht.

Für die Amtsbibliothek gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit in § 14 nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Angebote der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Benutzung

- (1) Bücher und andere Medien können in den Einrichtungen der Stadtbibliothek vor Ort kostenlos genutzt werden. Für die Entleihung wird eine Jahresbenutzungsgebühr (§ 5 Abs. 3, § 11 sowie Nr. 1 des Gebührentarifs) erhoben. Innerhalb der Stadtbibliothek können alle öffentlich zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten einschließlich technischer Geräte genutzt werden.
- (2) Mit einem Kinder-Benutzerausweis (bis 12 Jahre) können nur Kinder- und Jugendmedien sowie schulrelevante Medien entliehen werden.
- (3) Die Kopiergeräte und die Internet-PCs sowie das Mikrofiche-Lesegerät können unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts gegen Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Stadtbibliothek haftet nicht bei Verletzung des Urheberrechts.
- (4) Von der Benutzung außerhalb der Stadtbibliothek sind ausgeschlossen: alle Bücher mit Erscheinungsjahr vor 1920, Handschriften, Karten, maschinenschriftliche Veröffentlichungen, wertvolle und seltene Drucke, Tafelwerke, ungebundene, magazinierte Zeitschriften, Zeitungen, Präsenzbestände, unvollständige Lieferungswerke sowie Mikrofiches. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
- (5) Taschen und Rucksäcke sind in die Garderobenschränke einzuschließen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für die eingeschlossenen Gegenstände.
- (6) Die Garderobenschränke dürfen nur während der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, Schränke, die außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen sind, zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Für die Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschrankschlusses, bei dessen Beschädigung oder bei Verlust des Schlüssels werden Gebühren nach Maßgabe der Nr. 16 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Für die Öffnung eines Garderobenschranks außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek wird eine Gebühr nach Nr. 17 des Gebührentarifs fällig.

§ 4 Anmeldung

(1) Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse wird ein Benutzerausweis für die Stadtbibliothek ausgestellt.

(2) Personen unter 18 Jahren erhalten nur einen Benutzerausweis, wenn eine erziehungsberechtigte Person der Anmeldung schriftlich zustimmt und damit erklärt, dass sie bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren und Ersatzbeträge) ergeben, haftet.

Der gültige Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung mit jeweils aktueller Adresse der unterzeichnenden erziehungsberechtigten Person ist bei der Anmeldung vorzulegen.

(3) Name, Geburtsdatum und Anschrift der Benutzerin bzw. des Benutzers sowie auch die Daten der erziehungsberechtigten Person werden gespeichert. Die Stadtbibliothek setzt hierzu die elektronische Datenverarbeitung ein. In Ausnahmefällen ist die Stadtbibliothek berechtigt, Eintragungen z. B. bei Verlust oder Beschädigung von Medien in den betreffenden Benutzerkonten vorzunehmen. **Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen und die Dienstanweisung zum Datenschutz der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.**

(4) Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und der Verarbeitung der Daten gemäß § 4 (3) dieser Satzung zugestimmt.

(5) Juristische Personen und Personenvereinigungen können sich als Institution anmelden. Die Leiterin bzw. der Leiter verpflichtet sich mittels Unterschrift auf der "Verpflichtungskarte" der Stadtbibliothek, bei etwaigen Forderungen, die sich aus dem Benutzungsverhältnis der Institution mit der Stadtbibliothek ergeben, zu haften.

Der Benutzerausweis wird von der jeweiligen Institution verwaltet. Es können damit nur berufsbezogene Medien bzw. solche Medien entliehen werden, die in einem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Institution stehen.

§ 5 Benutzerausweis

(1) Der Benutzerausweis berechtigt zum Entleihen von Medien der Stadtbibliothek.

(2) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Braunschweig. Der Verlust des Benutzerausweises sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Muss aufgrund der nicht vorliegenden aktuellen Adresse eine Anschriftenermittlung durchgeführt werden, sind Gebühren nach Nr. 14 des Gebührentarifs zu entrichten.

(3) Der Benutzerausweis gilt nach Entrichtung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) ein Jahr. Die Verlängerung des Benutzerausweises kann durch Bezahlung der Benutzungsgebühr (§ 11 und Nr. 1 des Gebührentarifs) jeweils für ein weiteres Jahr vor Ort oder telefonisch vorgenommen werden. Für die ausschließliche Nutzung der Artothek gilt der Benutzerausweis auch ohne Entrichtung der Gebühr.

(4) Die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Verlust oder Beschädigung ist nach Nr. 8.1 des Gebührentarifs gebührenpflichtig.

(5) Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 12 dieser Satzung ist der Benutzerausweis zurückzugeben. Die bereits entrichtete Jahresbenutzungsgebühr wird nicht erstattet.

(6) Die Person, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, ist für die mit ihrem Benutzerausweis entliehenen Medien verantwortlich; sie haftet sowohl für entstandene Gebühren als auch für mögliche Beschädigungen an den Medien sowie für deren Ersatz, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft.

§ 6 Ausleihe

- (1) Bücher und andere Medien werden gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises oder bei angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern gegen Vorlage des gültigen Personalausweises ausgeliehen.
- (2) Die Anzahl der zu entleihenden Bücher und Medien je Benutzerin bzw. Benutzer kann von der Bibliotheksleitung sowohl im Ganzen als auch nach Medienarten differenziert begrenzt werden.
- (3) Vor dem Entleihen hat sich die Benutzerin bzw. der Benutzer von dem Zustand der Medien zu überzeugen. Äußerlich erkennbare Schäden sind der Stadtbibliothek sofort mitzuteilen. Andernfalls gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (4) Die Leihfrist beträgt

28 Tage	für Bücher, gebundene Zeitschriften, Noten, Lern-CD-ROMs, Lern-DVD-ROMs, Hörbücher, Konsolen-Lernsoftware, Sachmedien
14 Tage	für Musik-CDs, Musik-DVDs, Spiele, Konsolenspiele, CD-ROM-Spiele, DVD-ROM-Spiele, eBooks, eAudies
7 Tage	für Spielfilm-DVDs und Zeitschriftenhefte aus dem Freihandbestand, eMusic, eVideos

Einschränkungen hinsichtlich der Dauer der Leihfrist, insbesondere bei vielfachen Vormerkungen, können durch die Bibliotheksleitung bestimmt werden.

- (5) Entliehene Medien können vor Ort, im webOPAC oder telefonisch gegen eine Gebühr nach Nr. 12 des Gebührentarifs vorgemerkt werden.
- (6) Entliehene Medien können auch vor Ablauf der Leihfrist aus wichtigem Grunde von der Bibliotheksleitung zurückgefordert werden.
- (7) Die Ausleihe von Büchern und anderen Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden. § 12 (1) dieser Satzung bleibt unberührt.
- (8) Wissenschaftliche Medien, die nachweislich nicht in der Stadtbibliothek oder einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können von der Stadtbibliothek gegen Zahlung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Es gelten die Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs (Nr. 13 des Gebührentarifs).

§ 7 Verlängerungen

- (1) Die Leihfrist der Medien kann höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerungsmöglichkeit kann jedoch von der Bibliotheksleitung im Einzelfall oder generell für bestimmte Medien eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
- (2) Telefonische Verlängerungen sind nur während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek möglich, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Schriftliche Verlängerungen bzw. Verlängerungen per E-Mail oder Telefax sind nicht möglich.
- (3) Verlängerungen mit Hilfe des webOPACs werden vom Benutzer selbst auf eigenes Risiko vorgenommen, ein Anspruch hierauf besteht nicht. Fehlerhafte Verlängerungen gehen zu Lasten des Benutzers. Bei der Online-Verlängerung gelten zur Berechnung der Leihfristen und Gebühren die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.
- (4) Bei einer Verlängerung der Leihfrist der Medien wird die Leihfrist vom Tage der Verlängerung an neu berechnet.

§ 8 Rückgabe

- (1) Die Medien sind spätestens mit Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Stadtbibliothek zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien muss der Abschluss des Rückbuchungsvorganges abgewartet werden. Auf vorherige Anforderung der Benutzerin bzw. des Benutzers kann eine Rückgabekittung ausgedruckt werden.
- (2) Bei nicht fristgemäßer Rückgabe wird die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises kostenpflichtig schriftlich gemahnt (Nr. 15 des Gebührentarifs). Ein Anspruch auf eine schriftliche Mahnung besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 11 sowie Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird der Inhaberin bzw. dem Inhaber des Benutzerausweises der Anschaffungswert dieser Medien zuzüglich entsprechender Gebühren für die Wiederbeschaffung, die Einarbeitung sowie die Einbandarbeiten nach Nrn. 4 bis 7 des Gebührentarifs in Rechnung gestellt.

§ 9 Notverbuchung

Bei Ausfall der automatisierten Ausleihverbuchung wird die Notverbuchung aktiviert. Die Notverbuchung lässt jedoch nur die Ausleihe und Rückgabe von Medien zu. Verlängerungen, Vormerkungen, Benutzeranmeldungen, Kontoabfragen u. Ä. sind nicht möglich.

§ 10 Behandlung der ausgeliehenen Medien, Haftung

- (1) Ausgeliehene Medien sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust oder Beschädigung (Heraustrennen von Seiten oder Abbildungen, Unterstreichungen, Feuchtigkeitsschäden, Verschmutzung u. Ä.) haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihung bzw. Benutzung der AV-Medien (CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, Blu-rays **u.a.**) entstehen.
- (3) Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch die Benutzerin bzw. den Benutzer verursacht wurden. Es ist untersagt, Beschädigungen ohne Absprache mit der Stadtbibliothek selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verlorene oder beschädigte Medien ist von der Benutzerin bzw. vom Benutzer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für Beschädigungen, die die Stadtbibliothek erst nach der Rückgabe feststellt. Der Ersatztitel wird von der Stadtbibliothek benannt. Zusätzlich wird eine Einarbeitungsgebühr und ggf. eine Gebühr für Einbandarbeiten nach dem Gebührentarif, Nrn. 5 bis 8, erhoben.
- (4) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, entsprechend den Regelungen des § 10 Abs. 3, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde. Die Zahlung von Gebühren für die verspätete Rückgabe von Medien bleibt davon unberührt.
- (5) Ist eine Medieneinheit sechs Monate nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben worden, gilt sie als verloren gegangen. § 10 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Die Bibliotheksleitung kann von der Erhebung der Gebühren auch teilweise absehen, wenn die Medieneinheit zu einem späteren Zeitpunkt zurückgegeben wird.
- (6) Zur Ausgabe der Medien werden maschinenlesbare Etiketten verwendet. Bei Beschädigung oder Verlust dieser wird eine Gebühr nach Nr. 9 des Gebührentarifs erhoben.
- (7) Medien, die sich während der Ausleihzeit in einer Wohnung befinden, für die aufgrund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wird, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden. Evtl. entstehende Kosten hat die Inhaberin bzw. der Inhaber des Benutzerausweises zu tragen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für die Ersatzausstellung des Benutzerausweises, Wiederbeschaffung von verloren gegangenen Medien, Einarbeitung von Medien, die verloren gegangene Medien ersetzen, Wiederherstellen der Ausleihfähigkeit beschädigter Medien, Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, Ausdruck von Datenträgern sowie für sonstige Verwaltungstätigkeiten, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer Anlass gegeben hat, werden Gebühren nach dem Gebührentarif erhoben.
- (2) Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbibliothek ist von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jahresbenutzungsgebühr zu entrichten. Bei Überschreitung der Ausleihfrist wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren bei Überschreitung der Leihfrist errechnen sich nach der Dauer der Fristüberschreitung, der Medienart und dem Alter der entleihenden Person. Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benutzerausweises, bei juristischen Personen, Institutionen usw. diejenige Person, die die Haftungserklärung unterzeichnet hat, bei unter 18-Jährigen die bzw. der Erziehungsberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nr. 1 des in der Anlage aufgeführten Gebührentarifs mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig. Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren nach Nrn. 2 und 3 des Gebührentarifs täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (4) Bei den Gebühren nach Nrn. 4 bis 17 des Gebührentarifs entsteht die Gebührenschuld mit der Verwirklichung des Gebührentarifbestandes. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin bzw. den Benutzer fällig, soweit die Stadtbibliothek keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (5) Die Gebührenschuld wird gegenüber der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einen Heranziehungsbescheid festgestellt. Für die Erstellung des Heranziehungsbescheides wird eine Bearbeitungsgebühr nach Nr. 4 des Gebührentarifs erhoben.

§ 11a Benachrichtigungen

Im Interesse ihrer Benutzer verschickt die Stadtbibliothek Mahnungen, Vormerkbenachrichtigungen und Voraberinnerungen (nur per Mail). Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößen, können auf Zeit oder Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Benutzerinnen bzw. Benutzer, die mit der Zahlung von Gebühren oder Ersatzbeträgen, die **30** € überschreiten, im Rückstand sind.
- (2) Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstößen, Hausverbot erteilen.
- (3) Die Einrichtungen der Stadtbibliothek dürfen von Personen, die an einer nach dem geltenden Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht genutzt werden.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Essen, Trinken und die Benutzung von Mobiltelefonen ist nur in den Eingangsbereichen erlaubt.
- (2) Rauchen ist in der Stadtbibliothek verboten.
- (3) Das Mitführen von Tieren in der Stadtbibliothek ist nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.

§ 13a
eAusleihe

Die Nutzung der eAusleihe ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis der Stadtbibliothek Braunschweig möglich. Es gelten die auf den betreffenden Internetseiten der eAusleihe genannten Benutzungsbedingungen und Datenschutzerklärungen.

§ 14
Artothek

- (1) Die Artothek kann nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden.
- (2) Werke aus der Artothek werden nur an den Inhaber bzw. die Inhaberin eines gültigen Benutzerausweises der Stadtbibliothek ausgeliehen. Außerdem ist die Vorlage des eigenen Personalausweises erforderlich. Die Benutzung der Artothek ist gebührenpflichtig (Nr. 1.2 des Gebührentarifs).
- (3) Vor der erstmaligen Ausleihe hat der Benutzer bzw. die Benutzerin eine ausreichende private Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Eine Ausleihe von bis zu fünf Werken gleichzeitig ist möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Stadtbibliothek oder des Kulturinstituts.
- (5) Die Leihfrist für Werke aus der Artothek beträgt jeweils zwölf Wochen. Die Leihfrist kann auf Antrag einmal kostenlos verlängert werden, wenn die Werke nicht vorbestellt sind oder anderweitig benötigt werden. Die Verlängerungsfrist beträgt zwölf Wochen. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden Gebühren nach Nr. 3 des Gebührentarifs erhoben.
- (6) Die Rückgabe der Werke aus der Artothek findet während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek an den Ausleihtheken statt. Eine vorzeitige Rückgabe der Werke ist jederzeit möglich. Eine Erstattung von Gebühren erfolgt jedoch nicht.
- (7) Die Benutzer haben die von ihnen entliehenen Werke sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Originale werden gerahmt ausgeliehen. Die Rahmung darf nicht beklebt, bemalt oder in sonstiger Weise verändert werden. Die Originale dürfen nicht umgerahmt werden. Arbeiten, die nicht hinter Glas gerahmt sind, sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und zu transportieren. Die Benutzer haben für geeignetes Transportmaterial Sorge zu tragen. Für verunreinigte, beschädigte, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Werke haftet die Entleiherin bzw. der Entleiher, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft. Verlust oder Schäden sind entsprechend § 10 Abs. 3 anzugezeigen. Die Ersatz- und Reparaturkosten richten sich nach der Höhe des entstandenen Schadens.
- (8) Von den Beständen der Artothek dürfen Fotografien oder sonstige Vervielfältigungen nur mit Genehmigung der Leitung der Stadtbibliothek oder des Kulturinstituts im Rahmen des Urheberrechts und sonstiger Rechte hergestellt werden.

§ 15
Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden, sofern dem kein öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Anlage

**Gebührentarif
der Stadtbibliothek Braunschweig**

		EURO NEU	EURO alt
1	Benutzungsgebühren		
1.1	Jahresbenutzungsgebühr für die Entleihung von Medien von Benutzerinnen bzw. Benutzern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Für die Entleihung von Werken aus der Artothek ist keine Jahresgebühr zu zahlen.	18,00	15,00
1.2	Benutzungsgebühr für Werke der Artothek je Werk für die Dauer der Leihfrist	10,00	10,00
2	Benutzungsgebühr bei Überschreitung der Leihfrist je Buch, Note und Spiel		
2.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres		
2.1.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,20	0,10
2.1.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,55	0,50
		14,40	12,60
2.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		
2.2.1	bis einschließlich zum 6. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist je Öffnungstag und Medieneinheit	0,05	0,05
2.2.2	für jeden weiteren Öffnungstag je Medieneinheit bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	0,25	0,25
		6,30	6,30
3	Benutzungsgebühr für das Überschreiten der Leihfrist bei CDs, CD-ROMs, DVDs, DVD-ROMs, MP3, Blu-rays und Zeitschriften, Konsolenspielen, Konsolen- Lernsoftware sowie Werken aus der Artothek je Öffnungstag und Medieneinheit		
3.1	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	0,55	0,50
3.1.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	16,50	12,65
3.2	bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,25	0,25
3.2.1	bis zum Höchstbetrag je Medieneinheit von	6,25	6,25
4	Bearbeitungsgebühr je Heranziehungsbescheid	20,00	14,00
5	Einarbeitungsgebühr		
5.1	für Buch, Note und Spiel , die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, je Medieneinheit	5,00	5,00
5.2	für AV-Medien und Zeitschriften , die von der Entleiherin bzw. vom Entleiher zu ersetzen sind, in Zusammenstellung	2,50	--

je Medieneinheit

6	Bearbeitungsgebühr für die Wiederbeschaffung bzw. Ersatzbeschaffung je Medieneinheit	7,00	5,00
7	Einbandarbeiten bei Verlust und Reparatur		
7.1	Einbandarbeiten je Medieneinheit, nach Umfang	7,50 bis 60,00	5,00 bis 51,00
7.2	buchbinderische Reparaturen zur Wiederherstellung der Ausleihfähigkeit je Medieneinheit, nach Art und Umfang	2,50 bis 40,00	5,00 bis 32,20
8	Wiederausstellen/Wiederbeschaffung bei Verlust (Verlustgebühr)		
8.1	Ersatz-Benutzerausweis	2,50	2,50
8.2	Beilage für AV-Medien u.ä.	1,50 bis 5,00	1,25
8.3	Cover für AV-Medien u.ä.	1,50 bis 5,00	0,75
8.4	Hülle/Box für AV-Medien u.ä.	1,00 bis 5,00	3,00
8.5	Medientasche	3,60	3,60
8.6	Spielekleinteile und Spieleanleitungen unter Berücksichtigung der Wiederbeschaffungskosten	1,00 bis 10,00	0,25 bis 7,65
8.7	Tiptoi-/Tingstift (je nach aktuellem Preis)	35,00 bis 50,00	--
8.8	Kabel für Tiptoi-/Tingstift	5,00	--
9	Ersatz für maschinenlesbares Etikett	2,50	2,50
10 entfällt	Gebühr für den Ausdruck von Datenträgern je angefangene Seite	0,25	0,25
10	Kopien von/aus Büchern (Papier oder per Datenträger) je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit zuzüglich anfallender Versandkosten	8,00	8,00
11	Bearbeitung von Vormerkungen bzw. Benachrichtigungen im Leihverkehr	0,80	1,00
12	Bezug von Werken im auswärtigen Leihverkehr	1,50	1,50
14 entfällt !!	Gebühr für Anschriftenermittlung	3,50	3,50
13	Gebühren für Mahnungen	0,75	0,75

14	Ersatzbeschaffung eines Taschen- bzw. Garderobenschankschlusses bei dessen Beschädigung oder Verlust des Schlüssels	30,00	45,00
15	Öffnen eines Garderobenschrankes außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek	35,00	30,00

Betreff:**Umsetzung HHO: Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum****Organisationseinheit:**Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft**Datum:**

15.02.2021

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	26.02.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.03.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	23.03.2021	Ö

Beschluss:

Die dritte Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG. Danach beschließt der Rat ausschließlich über die Festlegung allgemeiner privater Entgelte, es sei denn, dass deren jährliches Aufkommen einen in der Hauptsatzung festgesetzten Betrag voraussichtlich nicht übersteigt. Eine diesbezügliche Regelung ist in der Hauptsatzung nicht enthalten, so dass es bei der Ratszuständigkeit bleibt.

Begründung:

Die Vorlage dient der Umsetzung des mit grün gekennzeichneten und vom AfKW in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 befürworteten KGSt-Vorschlag 003 (hier: Städtisches Museum) für das Dezernat IV zur Haushaltsoptimierung im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der Entgeltordnung des Städtischen Museums.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Nach Einschätzung der KGSt wurde für Vorschlag 003 eine potenzielle Haushaltssauswirkung (Ertragserhöhung) i. H. v. 215.000 € p.a. ermittelt. Sie unterteilt sich in folgende Einzelerhöhungen:

1. Einzelkarte auf für das Altstadtrathaus i. H. v. 4,00 Euro (zuvor kostenfrei),
2. Kombikarte für beide Häuser i. H. v. 7,50 Euro sowie
3. Zzgl. Preis bei Besuch der Sonderausstellung i. H. v. 2,50 Euro.

Die von der KGSt vorgeschlagene Zusatzgebühr für Sonderausstellungen i. H. v. 2,50 € lässt sich nicht umsetzen. Die Sonderausstellung können von der restlichen Ausstellung räumlich nicht abgetrennt werden. Daher kann eine Besichtigung der Sonderausstellung nur durch die Zusatzzahler nicht ohne weitere Vorkehrungen sichergestellt werden. Um eine Kontrolle der Tickets durch Personal zu finanzieren, reichen die Erträge aus Zusatzgebühren nicht aus. Der erwartete Haushaltseffekt aus Veranschlagung einer Zusatzgebühr würde also keine Wirkung entfalten. Aus diesem Grund ist die o. g. Nummer 3 nicht in die Entgeltordnung eingeflossen.

Der Kostendeckungsgrad für das Städtische Museum belief sich auf Basis des Jahres 2019 auf rund 1,3 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenveränderung würde sich dieser Wert um 5,7 Prozentpunkte auf rund 7 % verbessern. Das vergangene Jahr 2020 muss aufgrund der Sondersituation rund um die Corona-Pandemie aus der Betrachtung genommen werden.

Die o. g. Nummern 1 – 2 wurden in der Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum umgesetzt und der Name der Entgeltordnung angepasst.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt. Die Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Altstadtrathaus und für das Schloss Richmond bleiben von den Änderungen unberührt.

Die von der KGSt mit vorgeschlagenen Ertragssteigerungen werden aufgrund der geltenden Zugangsbeschränkungen zur Einschränkung der Corona-Pandemie in 2021 nicht in dem geforderten Maße erwirtschaftet werden können. Auch im Normalbetrieb wird die Entwicklung der Erträge beobachtet werden müssen, da das Nutzerverhalten auch nach Entfall der Zugangsbeschränkungen nicht vollständig absehbar ist. Auf eine entsprechende Darstellung, wie sich die Erträge unter Einberechnung der zuvor aufgeführten Eventualitäten stattdessen entwickeln werden, wird in Anbetracht der ständig wechselnden (Rechts-)Lage verzichtet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Dritte Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum
2. Synopse zur Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum

**Dritte Änderung der Entgeltordnung
für das Städtische Museum**

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Städtische Museum, Steintorwall 14, vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 5. Juni 2014, S. 25) in der Fassung der zweiten Änderung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 28) beschlossen:

1. In der Überschrift der Entgeltordnung werden die Wörter „Steintorwall 14“ gestrichen.
2. Ziffer II. erhält folgende Fassung:

**„II. Entgelte für den Besuch des Städtischen Museums,
Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus**

1. Eintritt:

Erwachsene

Haus am Löwenwall Einzelkarte	5,00 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	4,00 €
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	7,50 €

Ermäßigung

(für Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Behinderung, Rentner, Besitzer der Ehrenamtskarte Niedersachsen sowie Inhaber des „Braunschweig Passes“)	
Haus am Löwenwall Einzelkarte	2,50 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	2,00 €
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	4,00 €

Kinder (6 -16 Jahre)

Haus am Löwenwall Einzelkarte	2,00 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	1,50 €
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	3,00 €

Förderer des Museums

(u. a. Sponsoren, Stifter, Leihgeber, Mitglieder des Freundeskreises des Städtischen Museums e.V., ehrenamtliche Mitarbeiter des Museums), Presse, ICOM-Mitglieder, Schulklassen und Kinder bis 6 Jahre	freier Eintritt“
--	------------------

3. Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse

Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Entgeltordnung
für das Städtische Museum**

**(in der Fassung der Dritten Änderung vom 23.03.2021 Amtsblatt
für die Stadt Braunschweig Nr. X vom XX.XX.XX, S. X)**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 23.03.2021 gelten für die Überlassung und Nutzung des Lichthofes des Städtischen Museums sowie für die Teilnahme an Führungen im Museum ab dem xx.xx.xx die folgenden Entgelte und Bestimmungen:

I. Nutzungsentgelte für die Vermietung des Lichthofes im Städtischen Museum

Raummiete

1. Tarif A:

für öffentliche kulturelle nichtkommerzielle Veranstaltungen*

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	300,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	100,00 €

Tarif B:

für nichtöffentliche kulturelle nichtkommerzielle Veranstaltungen*

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	420,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	140,00 €

Tarif C:

für kulturelle kommerzielle Veranstaltungen

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 3 Stunden:	840,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	280,00 €

Tarif D:

für Veranstaltungen ohne kulturellen Schwerpunkt sowie aus privaten Anlässen

bei einer Nutzungsdauer von bis zu 6 Stunden:	4.500,00 €
für jede weitere angefangene Stunde Nutzungszeit:	375,00 €

Zeiten der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen zählen ebenfalls zur Nutzungszeit und sind entsprechend der jeweiligen Tarifmerkmale in voller Höhe zu vergüten.

* Die Tarife A und B gelten ausschließlich für Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Theater und vergleichbaren Sparten, die in Eigenregie von Künstlern, Vereinen oder Organisationen durchgeführt werden, sofern die Höhe des Eintrittspreises keinen kommerziellen Charakter aufweist bzw. der Eintrittserlös ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird, sowie für im allgemeinen Interesse liegende Veranstaltungen, die der Wissenschaft, Erziehung oder allgemeinen Bildung dienen.

2. Verbrauchskosten und Reinigung

Die Benutzungsentgelte schließen in der Regel die Aufwendungen für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung ein, soweit sich die verursachten Kosten in Folge der Nutzung im allgemein üblichen Rahmen bewegen. Eine über das Maß hinausgehende Inanspruchnahme berechtigt die Vermieterin die dadurch entstandenen Kosten gesondert in Rechnung zu stellen. Diese werden nach Aufwand berechnet.

Abfälle sind eigenverantwortlich zu entsorgen. Ein zusätzlicher Reinigungsaufwand bei Veranstaltungen (z. B. bei Catering durch den Veranstalter) wird nach Aufwand berechnet.

Die Bewachungskosten werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Ausstattungsgegenstände können zur Verfügung gestellt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

3. Erlass

a) Für Begleitprogramme oder Empfänge im Rahmen namhafter Kongresse und Symposien wissenschaftlichen oder kulturgeschichtlichen Inhalts, welche die Reputation der Stadt Braunschweig befördern, wird ein Kontingent von fünf entgeltfreien Überlassungen des Lichthofs im Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Braunschweig entscheidet, ob ein Kongress im genannten Sinne der Reputation der Stadt Braunschweig dient und deshalb ein Empfang oder Begleitprogramm zu diesem Kongress entgeltfrei im Lichthof stattfinden kann.

b) In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Entgeltes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Nutzung ein besonderes Interesse der Stadt Braunschweig besteht, insbesondere bei Veranstaltungen, die thematisch die Ausstellungen des Städtischen Museums ergänzen. Über einen Erlass entscheidet die Vermieterin.

II. Entgelte für den Besuch des Städtischen Museums, Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus

1. Eintritt:

Erwachsene

Haus am Löwenwall Einzelkarte	5,00 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	4,00 € neu
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	7,50 € neu

Ermäßigung

(für Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit Behinderung, Rentner, Besitzer der Ehrenamtskarte Niedersachsen sowie Inhaber des „Braunschweig Passes“)	2,50 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	2,00 € neu
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	4,00 € neu

Kinder (6-16 Jahre)

Haus am Löwenwall Einzelkarte	2,00 €
Altstadtrathaus Einzelkarte	1,50 € neu
Kombikarte (Haus am Löwenwall und Altstadtrathaus)	3,00 € neu

Förderer des Museums (u. a. Sponsoren, Stifter, Leihgeber, Mitglieder des Freundeskreises des Städtischen Museums e.V., ehrenamtliche Mitarbeiter des Museums; nach Entscheidung durch die Museumsleitung), Presse, Mitglieder des International Council of Museums, Schulklassen und Kinder bis unter 6 Jahren

freier Eintritt

2. Erlass:

In Einzelfällen kann auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn an der Besucherin oder dem Besucher oder der Besuchergruppe seitens des Städtischen Museums ein besonderes Interesse besteht.

III. Entgelte für Führungen im Museum

Auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen möglich.

Öffentliche Führungen à 60 Minuten
(mind. 5 Personen):

3,00 € p. P.
(bzw. 1,50 € p. P. ermäßigt)

Gebuchte Gruppenführungen
à 60 Minuten (bis 20 Pers.): 30,00 € pauschal

Gebuchte Gruppenführungen
à 90 Minuten (bis 20 Pers.): 40,00 € pauschal

Schulklassenführungen: 1,00 € p. P. (Begleitperson frei)

Schulklassenführungen mit Praxisanteil: 1,50 € p. P. (Begleitperson frei)

Für Veranstaltungen im Rahmen namhafter Kongresse und Empfänge gemäß Ziffer I. 3. a) werden Führungen für 1,00 € pro Person angeboten. Die Gruppengrößen werden vom Städtischen Museum situationsbedingt festgelegt.

IV. Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig

Für die in der Entgeltordnung nicht aufgeführten Verwaltungstätigkeiten werden die Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Die Entgeltordnung tritt am Tag nach der Verkündigung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig, frühestens am XX.XX.XX in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Betreff:

**Umsetzung HHO: Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig
(Schulgeldordnung)**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat IV	15.02.2021
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	26.02.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.03.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	23.03.2021	Ö

Beschluss:

Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Zif. 5 NKomVG. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Begründung:

Die Vorlage dient der Umsetzung des mit grün gekennzeichneten und vom AfKW in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 befürworteten KGSt-Vorschlags 031 (hier: Städtische Musikschule) für das Dezernat IV zur Haushaltsoptimierung im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der Schulgeldordnung der Musikschule.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Nach Einschätzung der KGSt wurde für Vorschlag 031 eine potenzielle Haushaltssauswirkung (Ertragserhöhung) i. H. v. 80.000 € p.a. ermittelt.

Die Gebühren sollen pauschal um 10% erhöht werden.

Der Kostendeckungsgrad für die Musikschule belief sich auf Basis des Jahres 2019 auf rund 30,9 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenveränderung würde sich dieser Wert um 3,09 Prozentpunkte auf rund 33,99 % verbessern. Das vergangene Jahr 2020 muss aufgrund der Sondersituation rund um die Corona-Pandemie aus der Betrachtung genommen werden.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt.

Die Änderungen zur Umsetzung des KGSt-Vorschlags Nr. V 031 ist in der Synopse mit der Farbe Gelb hinterlegt dargestellt.

Die Verwaltung hat die Änderungen der Schulgeldordnung zur Umsetzung der HHO-Vorschläge zum Anlass genommen, um zusätzlich die vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erkennbar gewordenen Bedarfe nach alternativen Unterrichtsformaten zu bedienen und den bisher angebotenen Präsenzunterricht insoweit fortzuentwickeln, dass auch digitaler Fernunterricht angeboten werden kann. Diese Änderungen sind mit der Farbe Grün hinterlegt. Streichungen sind in roter Schrift erkennbar.

Hinweise bzgl. Änderungen in der Anlage zur Gebührenordnung (Tabelle):

1. Die neuen Gebühren werden als Rundungsergebnisse vorgelegt und sollen übernommen werden.
2. Grds. wurde mit einer von der KGSt vorgeschlagenen Steigerungsrate von 10 % operiert. Bei einigen Angeboten werden die Gebühren allerdings spezifisch angesetzt. Es wurden erläuternde Bemerkungen an diesen Positionen vorgenommen.

Nach § 5 der Schulgeldordnung ist in bestimmten Fällen die Ermäßigung oder der Erlass der Unterrichts- und Instrumentenleihgebühren vorgesehen. Im Nachgang der Beschlussfassung der neuen Schulgeldordnung, die das HH-Optimierungsziel der Ertragssteigerung verfolgt, wird die Verwaltung die bisher gültige Richtlinie für die Gewährung von Geschwisterermäßigung sowie den Erlass des Schul- und Instrumentengeldes an der Städtischen Musikschule überprüfen und der Politik in einer Neufassung vorlegen. Diese Änderungen konnten nicht gleichzeitig mit der vorliegenden Beschlussvorlage eingebracht werden, da weitere Verwaltungseinheiten einzubinden sind. Zunächst war die Gebührenordnung der Städtischen Musikschule für den Haushaltbeschluss des Rates im März 2021 vorrangig fertig zu stellen.

Die von der KGSt vorgeschlagenen Ertragssteigerungen werden aufgrund der geltenden Zugangsbeschränkungen zur Einschränkung der Corona-Pandemie in 2021 nicht in dem geforderten Maße erwirtschaftet werden können. Auch im Normalbetrieb wird die Entwicklung der Erträge beobachtet werden müssen, da das Nutzerverhalten auch nach Entfall der Zugangsbeschränkungen nicht vollständig absehbar ist. Auf eine entsprechende Darstellung, wie sich die Erträge unter Einberechnung der zuvor aufgeführten Eventualitäten stattdessen entwickeln werden, wird in Anbetracht der ständig wechselnden (Rechts-)Lage verzichtet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung)
2. Synopse zur ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung)

**Erste Satzung zur
Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren (Schulgeldordnung)
für die Musikschule der Stadt Braunschweig**

vom 23. März 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) vom 13. September 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 26. September 2016, Seite 61) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „1, 3 sowie 8“ durch die Wörter „1, 4 sowie 9“ ersetzt.
2. In § 8 wird folgender Absatz 6 beigefügt:
„(6) Das Unterrichtsverhältnis kann von der Schülerin/vom Schüler bzw. gesetzlichen Vertreter mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende beendet werden, wenn im laufenden Musikschuljahr die Gebühren erhöht werden oder das Unterrichtsformat von Präsenzunterricht in Fernunterricht geändert wird.“.
3. Die Anlage (Gebührentarif für die Städtische Musikschule) erhält folgende Fassung:
„Anlage

Gebührentarif für die Städtische Musikschule

als Anlage zu § 2 der Schulgeldordnung

Die folgend aufgeführten Tarife gelten für den Präsenz- sowie Fernunterricht:

1	Grundausbildung Elementare Musikpädagogik/ Elementarunterricht für Kinder und Jugendliche im Gruppenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich) für:		
1.1	Musikalische Früherziehungen	jährlich	monatlich
	a) 45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €
	b) 60 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €

1.2	Grundschulungen		
	a) 50 Minuten pro Woche	312,00 €	26,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche	422,50 €	35,50 €
1.3	Grundschulungen Musikworkshop für Erwachsene		
	a) 75 Minuten pro Woche 5 – 6 Teilnehmende	660,00 €	55,00 €
	b) 75 Minuten pro Woche 7 – 9 Teilnehmende	516,00 €	43,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche 10 – 12 Teilnehmende	444,00 €	37,00 €
2	Aufnahmegebühr für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokal- sowie Musiktheorieausbildung wird bei den Angeboten 3, 6 und 7 eine Aufnahmegebühr erhoben.		
		einmalig 17,00 €	
3	Instrumental- und Vokalausbildung		
3.1	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich
3.1.2	Einzelunterricht Kinder und Jugendliche		
	a) 25 Minuten pro Woche	684,00 €	57,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	1.200,00 €	100,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche	1.800,00 €	150,00 €
	d) 100 Minuten pro Woche	2.436,00 €	202,00 €

3.1.2	Gruppenunterricht Kinder und Jugendliche		
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	25 Minuten pro Woche	384,00 €	32,00 €
	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	660,00 €	55,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	528,00 €	44,00 €
	d) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	426,00 €	35,00 €
	e) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	372,00 €	31,00 €
	f) 10 – 11 Schülerinnen bzw. Schüler		
	50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €
3.2	Eltern-Kind-Unterricht Mutter bzw. Vater und ein Kind		
	a) 25 Minuten pro Woche	732,00 €	61,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	1.320,00 €	110,00 €
	c) in einer Gruppe 50 Minuten pro Woche	420,00 €	35,00 €
3.3	Erwachsenenenttarif		
3.3.1	Einzelunterricht Erwachsene		

	a) 25 Minuten pro Woche	936,00 €	78,00 €
--	-------------------------	-----------------	----------------

	b) 50 Minuten pro Woche	1.680,00 €	140,00 €
	c) 75 Minuten pro Woche	2.520,00 €	210,00 €
	d) 100 Minuten pro Woche	3.360,00 €	280,00 €
3.3.2	Gruppenunterricht Erwachsene		
	a) 2 Teilnehmende		
	25 Minuten pro Woche	516,00 €	43,00 €
	b) 50 Minuten pro Woche	924,00 €	77,00 €
	c) 3 - 4 Teilnehmende		
	50 Minuten pro Woche	816,00 €	68,00 €
4	Unterricht an Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen		
	<u>Jeweils 45 Minuten pro Woche</u>		
4.1	Elementarunterricht in der Kindertagesstätte	jährlich	monatlich
	a) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	396,00 €	33,00 €
	b) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler	348,00 €	29,00 €
	c) 10 – 12 Schülerinnen bzw. Schüler	228,00 €	19,00 €
4.2	Grundschulungen in der allgemeinbildenden Schule		
	Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich)		
4.2.1	Grundschulen:	252,00 €	21,00 €
4.2.2	Weiterführende Schulen:	264,00 €	22,00 €

4.3	Instrumental- und Vokalausbildung in der allgemeinbildenden Schule		
4.3.1	Einzelunterricht		
	Aufpreis aufgrund der Anreise an Schulen:	1.092,00 €	91,00 €
4.3.2	Gruppenunterricht		

	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	612,00 €	51,00 €
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	492,00 €	41,00 €
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	396,00 €	33,00 €
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler	348,00 €	29,00 €
4.4	Instrumentale- und vokale Schwerpunktklassen		
4.4.1	Grundschulen:	252,00 €	21,00 €
4.4.2	Weiterführende Schulen:	264,00 €	22,00 €
5	Begabungsförderung		
	Ergänzungangebot für Schülerinnen und Schüler im Kinder- und Jugendalter zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach in Theorie/ Gehörbildung/ Gesang/ Rhythmus und weiteren Inhalten mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik. Gebührenhöhe nach individueller Ausschreibung und Angebotsdauer.		
6	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)		
6.1.1	Hauptfach (<i>je nach Platzkapazitäten</i>)	a) 50 Minuten pro Woche	
		b) 75 Minuten pro Woche	
6.1.2	Nebenfach (<i>je nach Platzkapazitäten</i>)	a) 25 Minuten pro Woche	
		b) 50 Minuten pro Woche	
6.1.3	Theorie und Gehörbildung: 2 – 3 Teilnehmende	a) 50 Minuten pro Woche	
	ab 4 Teilnehmende	b) 75 Minuten pro Woche	
6.1.4	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles	mind. 50 Minuten pro Woche	
	und / oder Teilnahme an Orchestern	75 Minuten pro Woche	
	<i>Gesamtminuten pro Woche</i>	<i>bis zu 325 Minuten</i>	1.620,00 €
6.1			1.800,00 €
			150,00 €
6.2	Bei einer verringerten Inanspruchnahme oder temporärer weniger Deputatskapazitäten der Musikschule der Fächer unter 6.1.1 und 6.1.2 sind je 25 Minuten 15,00 € weniger Gebühren zu zahlen.		
7	Musiktheorie und Gehör- und/ oder Stimmbildung im Gruppenunterricht		

7.1	75 Minuten pro Woche		
	a) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	660,00 €	55,00 €
	b) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	540,00 €	45,00 €
	c) 7 – 10 Schülerinnen bzw. Schüler	360,00 €	30,00 €
7.2	50 Minuten pro Woche		
	a) 1 Schüler/in	1.200,00 €	100,00 €
	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	1.320,00 €	55,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	540,00 €	45,00 €
	d) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	420,00 €	35,00 €
	e) 7 – 10 Schülerinnen bzw. Schüler	240,00 €	20,00 €
7.3	25 Minuten pro Woche		
	a) 1 Schüler/ in	684,00 €	57,00 €

	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	768,00 €	32,00 €
	c) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	240,00 €	20,00 €
8	Kammermusik-, Ensemble-, Chor- bzw. Orchesterunterricht		
8.1	Kinder- und Jugendtarif		
	a) 2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche bzw. 14-täglich 50 Minuten)	384,00 €	32,00 €
	b) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	492,00 €	41,00 €
	c) 3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche bzw. 14-täglich 50 Minuten)	180,00 €	15,00 €
	d) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	312,00 €	26,00 €
	e) ab 6 Mitglieder als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	Gebührenfrei	
	f) ab 6 Mitglieder als Externe-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	96,00 €	8,00 €
8.2	Erwachsenentarif		
	a) 2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche bzw. 14-täglich 50 Minuten)	516,00 €	43,00 €
	b) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	960,00 €	80,00 €
	c) 3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche bzw. 14-täglich 50 Minuten)	468,00 €	39,00 €
	d) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	840,00 €	70,00 €
	e) ab 6 Mitglieder als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	Gebührenfrei	

	f) ab 6 Mitglieder als Nicht (Externe)-Schüler/ Schülerin der Städtischen Musikschule	120,00 €	10,00 €
9	Kursgebühren Individuelle Ausschreibung entsprechend der Teilnehmendenzahl und der Anzahl der Unterrichtseinheiten		
10	Instrumentenleihgebühren (Eine Ausleihe wird über eine Verpflichtungserklärung geregelt.)		
		jährlich	monatlich
10.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	192,00 €	16,00 €
10.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	228,00 €	19,00 €
10.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	192,00 €	16,00 €
10.4	Harfe	228,00 €	19,00 €
10.5	Akkordeon	192,00 €	16,00 €
10.6	Keyboard		
		192,00 €	16,00 €
10.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	144,00 €	12,00 €
10.8	Akustische Gitarre	180,00 €	15,00 €
10.9	E-Gitarre / E-Bass mit Verstärker	228,00 €	19,00 €
10.10	Drumset (Schlagzeug)	192,00 €	16,00 €
10.11	Pauken, Mallets (Marimbafon, Vibrafon)	192,00 €	16,00 €
10.12	Zubehör, wie z. B. Einzel-Bogen, Spezial-Schlägel, Lautsprecher, Stativen usw.		10% des Neupreises, aber mindestens 10,00 €

"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Synopse zur Änderung der Schulgeldordnung für die Musikschule der Stadt Braunschweig		Stand: 04.02.2021
Bisherige Regelung vom 13.09.2016	Neue Fassung ab 25.02.2021	Erläuterungen
<p>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) vom 13. September 2016</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBI. S. 311) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBI. S. 186) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 13. September 2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Braunschweig (Schulgeldordnung) vom 23.03.2021</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVGBI. S. 244) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><i>Sofern keine Änderungen vorgenommen werden, werden diese nicht aufgeführt.</i></p>
<p>§ 8 Beendigung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 3 sowie 8 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 8 Beendigung</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Bei den Unterrichtsarten der Ziffern 1, 4 sowie 9 der Anlage zu § 2 endet das Unterrichtsverhältnis nach Ablauf der ausgeschriebenen Kursdauer ohne Kündigung. Eine Kündigung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht möglich.</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p>	<p><i>Anpassung aufgrund Änderungen/ Verschiebungen in der Anlage der Gebührenordnung (Gebührentabelle).</i></p>

<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Musikschule (Schulgeldordnung) vom 3. Dezember 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 124), zuletzt geändert durch die Elfte Änderungssatzung vom 17. Juli 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 99), sowie die Neufassung der Schulgeldordnung vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig S. 59) außer Kraft.</p> <p>Unterschriften, Bekanntmachung Dez. IV</p>	<p>(6) Das Unterrichtsverhältnis kann von der [REDACTED] [REDACTED].</p> <p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft.</p> <p>Unterschriften, Bekanntmachung Dez. IV</p>	<p>Einer einseitigen Änderung der Gebühren im laufenden Musikschuljahr muss eine Möglichkeit zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses gegenüberstehen.</p> <p>Dies gilt ebenso, wenn vom bisher grundsätzlich einschlägigen Präsenzunterricht einseitig durch die Musikschule in den Fernunterricht bei gleichbleibender Gebühr gewechselt wird.</p>
---	---	--

TOP 6

Gebührentarif

für die

Städtische Musikschule

als **Anlage** zu

§ 2 der Schulgeldordnung

**Die folgend aufgeführten Tarife gelten
für den Präsenz- sowie Fernunterricht:**

1	Grundausbildung Elementare Musikpädagogik/ Elementarunterricht für Kinder und Jugendliche im Klassen Gruppenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich)			
1.1	Musikalische Früherziehungen	jährlich	monatlich	Bemerkung
	a) 45 Minuten pro Woche	228,00 € 228,00 €	19,00 € 19,00 €	<i>Diese Gebühr wird aus Attraktionsgründen nicht um 10 % erhöht, sondern auf dem aktuellen Stand beibehalten.</i>
	b) 60 Minuten pro Woche	300,00 € 312,00 €	25,00 € 26,00 €	<i>Diese Gebühr wird aus Attraktionsgründen nur um 5 % erhöht.</i>
	75 Minuten pro Woche + 10 % Rundungsergebnis I:	360,00 € 396,00 € 396,00 €	30,00 € 33,00 € 33,00 €	
1.2	Grundschulungen			
	a) 50 Minuten pro Woche	276,00 € 312,00 €	23,00 € 26,00 €	
	b) 75 Minuten pro Woche	384,00 € 422,50 €	32,00 € 35,50 €	
1.3	Grundschulungen Musikworkshop für Erwachsene			
	a) 75 Minuten pro Woche 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler Teilnehmende	660,00 €	55,00 €	
	b) 75 Minuten pro Woche 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler Teilnehmende	468,00 € 516,00 €	39,00 € 43,00 €	
	c) 75 Minuten pro Woche 10 – 12 Schülerinnen bzw. Schüler Teilnehmende	408,00 € 444,00 €	34,00 € 37,00 €	
2	Aufnahmegebühr für die Aufnahme in die Instrumental- und Vokal- sowie Musiktheorieausbildung wird bei den Angeboten 3, 6 und 7 eine Aufnahmegebühr erhoben.		einmalig 15,00 € 17,00 €	

2 3	Instrumental- und Vokalausbildung			
2.2 3.1	Kinder- und Jugendtarif	jährlich	monatlich	
2.2.1 3.1.2	Einzelunterricht Kinder und Jugendliche		TOP 6	
	a) 25 Minuten pro Woche	624,00 € 684,00 €	52,00 € 57,00 €	
	b) 50 Minuten pro Woche	1.092,00 € 1.200,00 €	91,00 € 100,00 €	
	c) 75 Minuten pro Woche	1.632,00 € 1.800,00 €	136,00 € 150,00 €	
	d) 100 Minuten pro Woche	2.436,00 €	202,00 €	
2.2.2				
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler			
	25 Minuten pro Woche	348,00 € 384,00 €	29,00 € 32,00 €	
	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler			
	50 Minuten pro Woche	600,00 € 660,00 €	50,00 € 55,00 €	
	c) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler			
	50 Minuten pro Woche	480,00 € 528,00 €	40,00 € 44,00 €	
	d) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler			
	50 Minuten pro Woche	384,00 € 426,00 €	32,00 € 35,00 €	
	e) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler			
	50 Minuten pro Woche	336,00 € 372,00 €	28,00 € 31,00 €	
	f) 10 – 11 Schülerinnen bzw. Schüler			
	50 Minuten pro Woche	276,00 €	23,00 €	
2.3 3.2	Eltern-Kind-Unterricht Mutter bzw. Vater und ein Kind			
	a) 25 Minuten pro Woche	660,00 € 732,00 €	55,00 € 61,00 €	

	Eltern-Kind-Unterricht Mutter bzw. Vater und ein Kind b) 50 Minuten pro Woche	1.260,00 € 1.320,00 €	105,00 € 110,00 €	Diese Gebühr wird aus Attraktionsgründen nur um 5 % erhöht.
	Eltern-Kind-Unterricht c) in einer Gruppe 50 Minuten pro Woche	384,00 € 420,00 €	32,00 € 35,00 €	
2.4 3.3	Erwachsenentarif			TOP 6
2.4.1 3.3.1	Einzelunterricht Erwachsene			
	a) 25 Minuten pro Woche	852,00 € 936,00 €	71,00 € 78,00 €	
	b) 50 Minuten pro Woche	1.524,00 € 1.680,00 €	127,00 € 140,00 €	
	c) 75 Minuten pro Woche	2.292,00 € 2.520,00 €	191,00 € 210,00 €	
	d) 100 Minuten pro Woche	3.360,00 €	280,00 €	
2.4.2 3.3.2	Gruppenunterricht Erwachsene			
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler Teilnehmende			
	25 Minuten pro Woche	468,00 € 516,00 €	39,00 € 43,00 €	
	b) 50 Minuten pro Woche	840,00 € 924,00 €	70,00 € 77,00 €	
	c) 3 - 4 Schülerinnen bzw. Schüler Teilnehmende			
	50 Minuten pro Woche	744,00 € 816,00 €	62,00 € 68,00 €	
3 4	Unterricht an Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen			
	Jeweils 45 Minuten pro Woche			
3.1 4.1	Elementarunterricht in der Kindertagesstätte	jährlich	monatlich	Bemerkung
	a) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	360,00 € 396,00 €	30,00 € 33,00 €	

	b) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler	312,00 € 348,00 €	26,00 € 29,00 €	
	c) 10 – 12 Schülerinnen bzw. Schüler	228,00 € 228,00 €	19,00 € 19,00 €	Diese Gebühr wird aus Attraktionsgründen nicht um 10% erhöht, sondern auf dem aktuellen Stand beibehalten.
				TOP 6
3.2 4.2	Grundschulungen in der allgemeinbildenden Schule			
	Klassenunterricht (12 Schülerinnen bzw. Schüler, Abweichungen von der Gruppengröße sind im Einzelfall möglich)			
4.2.1	45 Minuten pro Woche Grundschulen:	228,00 € 252,00 €	19,00 € 21,00 €	
4.2.2	Weiterführende Schulen:	240,00 € 264,00 €	20,00 € 22,00 €	
3.3 4.3	Instrumental- und Vokalausbildung in der allgemeinbildenden Schule			
4.3.1	Einzelunterricht			
	45 Minuten pro Woche Aufpreis aufgrund der Anreise an Schulen:	996,00 € 1.092,00 €	83,00 € 91,00 €	
4.3.2	Gruppenunterricht			
	45 Minuten pro Woche			
	a) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	552,00 € 612,00 €	46,00 € 51,00 €	
	b) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	444,00 € 492,00 €	37,00 € 41,00 €	
	c) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	360,00 € 396,00 €	30,00 € 33,00 €	
	d) 7 – 9 Schülerinnen bzw. Schüler	312,00 € 348,00 €	26,00 € 29,00 €	
3.3 4.4	Instrumentale- und vokale Schwerpunktklassen			

	45 Minuten pro Woche	228,00 €	19,00 €	
4.4.1	Grundschulen:	252,00 €	21,00 €	
4.4.2	Weiterführende Schulen:	240,00 €	20,00 €	
		264,00 €	22,00 €	
5	<u>Hochbegabtenförderung/ Begabungsförderung</u>			
	Ergänzungssangebot für Schülerinnen und Schüler im Kinder- und Jugendalter zum instrumentalen oder vokalen Hauptfach in Theorie/ Gehörbildung/ Gesang/ Rhythmus und weiteren Inhalten mit herausragender musikalischer Begabung und besonderem Interesse an Musik. Gebührenhöhe nach individueller Ausschreibung und Angebotsdauer.		TOP 6	
5 6	Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)			
6.1.1	Hauptfach <i>(je nach Platzkapazitäten)</i>	a) 50 Minuten pro Woche b) 75 Minuten pro Woche		
6.1.2	Nebenfach <i>(je nach Platzkapazitäten)</i>	a) 25 Minuten pro Woche b) 50 Minuten pro Woche		
6.1.3	Theorie und Gehörbildung: <i>2 – 3 Teilnehmende</i>	a) 50 Minuten pro Woche		
	<i>ab 4 Teilnehmende</i>	b) 75 Minuten pro Woche		
6.1.4	Teilnahme an Kammermusik, Bands oder Ensembles	mind. 50 Minuten pro Woche		
	und / oder Teilnahme an Orchestern	75 Minuten pro Woche		
	<i>Gesamtminuten pro Woche</i> <i>ca.:</i>	<i>230-bis max bis zu</i> <i>325 Minuten</i>	1.620,00 €	135,00 €
6.1			1.800,00 €	150,00 €
				<i>Die Gebühr wird aufgrund eines umfangreichen Fachangebotes großzügig aufgerundet.</i>
6.2	Bei einer verringerten Inanspruchnahme oder temporärer weniger Deputatskapazitäten der Fächer unter 6.1.1 und 6.1.2 sind je 25 Minuten 15,00 € weniger Gebühren zu zahlen.			
6 7	Musiktheorie und Gehör- und/ oder Stimmbildung im Gruppenunterricht			
7.1	75 Minuten pro Woche			
	a) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	660,00 €	55,00 €	
	b) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	540,00 €	45,00 €	
	c) 7 – 10 Schülerinnen bzw. Schüler	360,00 €	30,00 €	

7.2	50 Minuten pro Woche			
	a) 1 Schüler/in	1.200,00 €	100,00 €	
	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	1.320,00 €	55,00 €	
	c) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	540,00 €	45,00 €	
	d) 5 – 6 Schülerinnen bzw. Schüler	420,00 €	35,00 €	
	e) 7 – 10 Schülerinnen bzw. Schüler	216,00 € TOP 6 240,00 €	18,00 € 20,00 €	
7.3	25 Minuten pro Woche			
	a) 1 Schüler/ in	684,00 €	57,00 €	
	b) 2 Schülerinnen bzw. Schüler	768,00 €	32,00 €	
	c) 3 – 4 Schülerinnen bzw. Schüler	120,00 € 240,00 €	10,00 € 20,00 €	<i>Um einen erhöhten Kostendeckungsgrad zu erreichen und die Wertigkeit dieses Angebots zu erhöhen, wird hier eine Steigerung um 25 % bei der Gebühr vorgenommen.</i>
8	Kammermusik-, Ensemble-, Chor- bzw. Orchesterausbildungunterricht			
8.1	Kinder- und Jugendtarif			
	a) 2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche bzw. 14-täglich 50 Minuten)	384,00 €	32,00 €	
	b) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	444,00 € 492,00 €	37,00 € 41,00 €	
	c) 3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche bzw. 14-täglich 50 Minuten)	180,00 €	15,00 €	
	d) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	288,00 € 312,00 €	24,00 € 26,00 €	
	e) ab 6 Mitglieder als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule			Gebührenfrei
	f) ab 6 Mitglieder als Nicht Externe-Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	96,00 € 96,00 €	8,00 € 8,00 €	<i>Eine Erhöhung der Gebühren für u. a. den Ensemble-Unterricht wird nicht vorschlagen,</i>

				TOP 6	da eine Erhöhung der Entgelte bereits 2018 vorgenommen worden ist. Aufgrund der musikalischen Leistung, die die Nutzenden in diesem Segment u. a. auf vielen städtischen Veranstaltungen erbringen, wäre eine erneute Erhöhung als unverhältnismäßig zu bewerten.
8.2	Erwachsenentarif				
	a) 2 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche bzw. 14-täglich 50 Minuten)	516,00 €	43,00 €		
	b) 2 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	876,00 € 960,00 €	73,00 € 80,00 €		
	c) 3 – 5 Mitglieder (bei 25 Minuten pro Woche bzw. 14-täglich 50 Minuten)	468,00 €	39,00 €		
	d) 3 – 5 Mitglieder (bei 50 Minuten pro Woche)	768,00 € 840,00 €	64,00 € 70,00 €		
	e) ab 6 Mitglieder als Schüler/ Schülerin der Städt. Musikschule	Gebührenfrei			
	f) ab 6 Mitglieder als Nicht (Externe)-Schüler/ Schülerin der Städtischen Musikschule	120,00 € 120,00 €	10,00 € 10,00 €		Eine Erhöhung der Gebühren für u. a. den Ensemble-Unterricht wird nicht vorschlagen, da eine Erhöhung der Entgelte bereits 2018 vorgenommen worden ist. Aufgrund der musikalischen Leistung, die die Nutzenden in diesem Segment u. a. auf vielen städtischen Veranstaltungen erbringen, wäre eine erneute Erhöhung als unverhältnismäßig zu bewerten.

8	Kursgebühren Individuelle Ausschreibung entsprechend der Teilnehmendenzahl und der Anzahl der Unterrichtseinheiten		
9	Instrumentenleihgebühren		
10	(Eine Ausleihe wird über eine Verpflichtungserklärung geregelt.)		
		jährlich	monatlich
10.1	Streichinstrumente (Violine, Viola, Cello, Kontrabass)	180,00 € 192,00 €	15,00 € 16,00 €
10.2	Holzblasinstrumente (Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott)	216,00 € 228,00 €	18,00 € 19,00 €
10.3	Blechblasinstrumente (Horn, Trompete, Posaune, Tuba)	180,00 € 192,00 €	15,00 € 16,00 €
10.4	Harfe	216,00 € 228,00 €	18,00 € 19,00 €
10.5	Akkordeon	180,00 € 192,00 €	15,00 € 16,00 €
10.6	Keyboard	180,00 € 192,00 €	15,00 € 16,00 €
10.7	Blockflöten (Sopranflöte, Altflöte, Tenorflöte, Bassflöte, historische Blasinstrumente)	132,00 € 144,00 €	11,00 € 12,00 €
10.8	Akustische Gitarre	168,00 € 180,00 €	14,00 € 15,00 €
10.9	E-Gitarre / E-Bass mit Verstärker	216,00 € 228,00 €	18,00 € 19,00 €
10.10	Drumset (Schlagzeug)	180,00 € 192,00 €	15,00 € 16,00 €
10.11	Pauken, Mallets (Marimbafon, Vibrafon)	180,00 € 192,00 €	15,00 € 16,00 €
10.12	Zubehör, wie z. B. Einzel-Bogen, Spezial-Schlägel, Lautsprecher, Stative usw.		10% des Neupreises, aber mindestens 10,00 €

Betreff:**Umsetzung HHO: Änderung der Satzung über die Gebühren des
Stadtarchivs Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat IV 41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft	<i>Datum:</i> 17.02.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	26.02.2021	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	16.03.2021	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	23.03.2021	Ö

Beschluss:

Die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung – ArchivGO) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Zif. 5 NKomVG. Danach ist der Rat für Beschlüsse über Satzungen und Verordnungen zuständig; hierzu gehören neben dem Erlass auch die Änderung und Neufassung von Satzungen und Verordnungen.

Begründung:

Die Vorlage dient der Umsetzung des mit grün gekennzeichneten und vom AfKW in seiner Sitzung am 15. Januar 2021 befürworteten KGSt-Vorschlages 021 bzw. 035 für das Dezernat IV (hier: Archiv) zur Haushaltsoptimierung im Hinblick auf die erforderlichen Anpassungen der Gebührensatzung des Stadtarchivs.

Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

Nach Einschätzung der KGSt wurden hierfür folgende potenzielle Haushaltssauswirkungen (Ertragserhöhungen) ermittelt:

- Vorschlag 021: 9.000 € p.a.
- Vorschlag 035: keine Angaben (Ermittlung der Verwaltung: 1.000 € p.a.)

Nach Prüfung der Gebührensätze wurden entsprechend Vorschlag 021 alle Positionen erhöht, die eine solche Mehrbelastung des Nutzers möglich machen.

Die KGSt schlägt weiterhin in Vorschlag 035 vor, dass für Führungen und Einführungen in das Archiv Gebühren erhoben werden sollen. Dies wurde in der Änderung der Satzung über die ArchivGO umgesetzt.

Der Kostendeckungsgrad für das Städtische Archiv belief sich auf Basis des Jahres 2019

auf rund 1,1 %. Unter Berücksichtigung der Gebührenveränderung würde sich dieser Wert um 0,06 Prozentpunkte auf rund 1,16 % verbessern. Das vergangene Jahr 2020 muss aufgrund der Sondersituation rund um die Corona-Pandemie aus der Betrachtung genommen werden.

Zur Übersichtlichkeit liegt als Anlage 2 eine Synopse an, die die Änderungen farblich darstellt.

Die von der KGSt vorgeschlagenen Ertragssteigerungen werden aufgrund der geltenden Zugangsbeschränkungen zur Einschränkung der Corona-Pandemie in 2021 nicht in dem geforderten Maße erwirtschaftet werden können. Auch im Normalbetrieb wird die Entwicklung der Erträge beobachtet werden müssen, da das Nutzerverhalten auch nach Entfall der Zugangsbeschränkungen vollständig absehbar ist. Auf eine entsprechende Darstellung, wie sich die Erträge unter Einberechnung der zuvor aufgeführten Eventualitäten stattdessen entwickeln werden, wird in Anbetracht der ständig wechselnden (Rechts-)Lage verzichtet.

Dr. Hesse

Anlage/n:

1. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig
2. Synopse zur Änderung der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig
(Archivgebührenordnung – ArchivGO –)**

vom 23. März 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig (Archivgebührenordnung – ArchivGO –) vom 24. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 19. Oktober 2001, Seite 153), in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 03. Mai 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 20. Mai 2016, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.3 wird die Angabe „3,00 EURO“ durch die Angabe „10,00 EURO“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „10,75 EURO“ durch die Angabe „15,00 EURO“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „10,75 EURO“ durch die Angabe „15,00 EURO“ ersetzt.
4. In Nummer 7 wird die Angabe „8,00 EURO“ durch die Angabe „10,00 EURO“ ersetzt.
5. In Nummer 7.2 werden wie Wörter „Materialkosten zuzüglich zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1 für Übertragung auf Disketten und CDs je Speichermedium“ durch die Wörter „Lieferung als CD oder DVD je Speichermedium bzw. per E-Mail oder Cloud je Sendung zzgl. zum Entgelt nach Ziffer 7.1“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Hesse
Dezernentin für Kultur und Wissenschaft

**Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig
(Archivgebührenordnung - ArchivGO -)**

**in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 23.03.21
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. X vom XX.XX.XX)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Archivs der Stadt Braunschweig (Stadtarchiv) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme richten sich nach der Benutzungsordnung des Stadtarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände richten sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Werden bei der Inanspruchnahme des Stadtarchivs besondere Auslagen notwendig, so sind diese in tatsächlicher Höhe zu erstatten, auch wenn keine Gebühren erhoben werden.

**§ 3
Gebührentschuldner**

- (1) Gebührentschuldner ist, wer die Bestände des Stadtarchivs in Anspruch nimmt oder wer sonst Leistungen des Stadtarchivs veranlasst (Archivbenutzerin bzw. Archivbenutzer).
- (2) Mehrere Gebührentschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehung der Gebührentschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Aushändigung der Archivalien, der Bearbeitung der schriftlichen Anfrage bzw. mit der Inanspruchnahme anderer durch das Stadtarchiv erbrachter Leistungen und Amtshandlungen.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Archivalien wird mit dem Beginn der Benutzung, die übrigen Gebühren werden mit Zugehen des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Bei schriftlichen Anfragen kann das Stadtarchiv verlangen, dass ein Mindestbetrag der voraussichtlich entstehenden Gebühren vor Erteilung der Auskunft eingezahlt wird.

§ 5
Gebührenbefreiung, Erlass

- (1) Die Stadtheimatpflegerin bzw. der Stadtheimatpfleger der Stadt Braunschweig und die Ortsheimatpflegerinnen bzw. Ortsheimatpfleger der Stadt Braunschweig sowie Schülerinnen bzw. Schüler und Studierende sind von der Gebühr nach Ziffer 1 des Gebührentarifs befreit.
- (2) Die unter den Ziffern 3 und 5 - 7 des Gebührentarifs genannten Gebühren können für Personen, die das Stadtarchiv
 1. zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung, sofern nicht das private Interesse überwiegt, bzw.
 2. als Beauftragte/Beauftragter staatlicher Dienststellen sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaftenin Anspruch nehmen, bis zu 50 % reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen.
- (3) Schriftliche Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung sind nach Ziffer 2 des Gebührentarifs mit dem Anteil gebührenpflichtig, der eine Arbeitszeit von 45 Minuten übersteigt.
- (4) Die Gebühr nach Ziffer 8 des Gebührentarifs kann bis zu 50 % reduziert werden oder in besonders begründeten Einzelfällen entfallen, wenn es sich um eine Veröffentlichung mit wissenschaftlichem, heimatkundlichem oder familienkundlichem Charakter handelt, die nicht überwiegend im gewerblichen Interesse erfolgt oder wenn die Veröffentlichung unter Berücksichtigung des Einzelfalles den Zwecken der Stadt oder des Stadtarchivs dient.
- (5) Im Übrigen können die Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung unter Berücksichtigung des Einzelfalles unbillig wäre.
- (6) Die Erhebung von Auslagen bleibt unberührt.

§ 6
Einziehung

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren und Auslagen unterliegen der Beitrreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.

§ 7
Kosten des Rechtsbehelfs

Für die Bearbeitung von Rechtsbehelfen gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührenordnung gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am XX.XX.2021 in Kraft.

Braunschweig, den XX.XX.XX

Stadt Braunschweig

Ulrich Markurth
Oberbürgermeister

Dr. Anja Hesse
Dezernentin für
Kultur und Wissenschaft

Gebührentarif für das Stadtarchiv gemäß § 2 Abs. 1 ArchivGO
in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren des Stadtarchivs Braunschweig
vom X.XX.XX

1 Benutzung der Archivalien aus den Magazinen

1.1 Benutzung je Tag	3,00 EURO
5er-Tageskarten	12,00 EURO
10er-Tageskarten	22,00 EURO
20er-Tageskarten	38,00 EURO
30er-Tageskarten	50,00 EURO

1.2 für Archiv- und Sammlungsgut, dessen Format, Erschließungszustand oder Überlieferungsform für die Bereitstellung besonderen Aufwand erfordert (z. B. Karten, Plakate, Bilder) zusätzlich je angefangenen Tag	10,00 EURO
--	------------

1.3 auf Anfrage und soweit es der Dienstbetrieb bzw. die personellen Kapazitäten zulassen, sind Führungen mit einer Gruppenstärke zwischen 10 bis maximal 20 Personen möglich je Teilnehmer/in	10,00 EURO zuvor: 3,00 Euro
---	-----------------------------------

2 Schriftliche Auskünfte

je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Zeit	15,00 EURO zuvor: 10,75 Euro
--	------------------------------------

3 Anfertigen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	15,00 EURO zuvor: 10,75 Euro
---	------------------------------------

4 Heraussuchen von Archivalien zur Beantwortung von schriftlichen Anfragen sowie für Foto- und Kopierarbeiten

je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	5,00 EURO
---	-----------

5 Benutzung des Mehrzweckraums im Stadtarchiv durch Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der Archivalien

bis zu einer Stunde	10,00 EURO
je weiterer angefahner halben Stunde	5,00 EURO

6 Wegezeiten außerhalb des Stadtarchivs zur Erledigung von Foto-, Kopieraufträgen usw.

für jede angefangene halbe Stunde	16,00 EURO
-----------------------------------	------------

7 Anfertigen von Digitalaufnahmen, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien sowie Ausdrucke

7.1 je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,00 EURO zuvor: 8,00 Euro
---	-----------------------------------

7.2 Lieferung als CD oder DVD je Speichermedium bzw. per E-Mail oder Cloud je Sendung zzgl. zum Entgelt nach Ziffer 7.1	1,00 EURO
---	-----------

zuvor: Materialkosten zuzüglich zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1 für Übertragung auf Disketten und CDs je Speichermedium

Ausdrucke auf Fotopapier (matt) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN-A 4	3,00 EURO
Ausdrucke auf Normalpapier (weiß) je gefertigte Aufnahme bis zum Format DIN-A 4	1,00 EURO
7.3 Zuschlag bei besonders schwierigen Aufnahmeverhältnissen und Eilaufnahmen zu dem Entgelt nach Ziffer 7.1	100 %
8 Einräumung von Nutzungsrechten für Publikationen in Printmedien oder auf elektronischen Speichermedien	
8.1 Veröffentlichungsgebühr je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagenseite bei einer Auflage von bis zu	
500 Exemplaren	15,00 EURO
1.000 Exemplaren	30,00 EURO
2.500 Exemplaren	46,00 EURO
5.000 Exemplaren	61,00 EURO
10.000 Exemplaren	77,00 EURO
25.000 Exemplaren	92,00 EURO
50.000 Exemplaren	118,00 EURO
100.000 Exemplaren	143,00 EURO
300.000 Exemplaren	167,00 EURO
über 300.000 Exemplaren	194,00 EURO
8.2 bei Schulbüchern - unabhängig von der Höhe der Auflage je verwendetem Bild oder je angefangener Vorlagenseite	26,00 EURO
8.3 Bei Plakaten, Prospekten und Ansichtskarten erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte.	
8.4 Bei Neuauflagen, Nachdrucken, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden 50 % des Entgelts der Ziffer 8.1 bzw. der Ziffer 8.3 berechnet.	
8.5 Werden Publikationen im Druck und gleichzeitig in anderen Speichermedien veröffentlicht, erhöht sich das Entgelt um 25 % des Entgelts der Ziffer 8.1 bzw. der Ziffer 8.3.	
8.6 Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernsehsendungen, Video- oder Filmproduktionen je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe	
national	38,00 EURO
international	77,00 EURO
Für jede Wiederholung wird die Hälfte des nach Ziffer 8.6 zu entrichtenden Entgelts fällig.	
8.7 Audiovisuelle Wiedergabe in Video- oder DVD-Produktionen o. Ä. je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe bei einer Produktionshöhe von bis zu	
500 Exemplaren	15,00 EURO
1 000 Exemplaren	30,00 EURO
2 500 Exemplaren	46,00 EURO
5 000 Exemplaren	61,00 EURO
10 000 Exemplaren	77,00 EURO
25 000 Exemplaren	92,00 EURO
50 000 Exemplaren	118,00 EURO

100 000 Exemplaren	143,00 EURO
300 000 Exemplaren	167,00 EURO
über 300 000 Exemplaren	194,00 EURO

8.8 Einblendungen in Online-Medien

je Bild, angefangener Vorlagenseite bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je angefangener 5 Sekunden der Wiedergabe

für zwei Wochen	26,00 EURO
für einen Monat	38,00 EURO
für drei Monate	77,00 EURO
für sechs Monate	102,00 EURO
für zwölf Monate	153,00 EURO

9 Anwendung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Braunschweig

Für die Herstellung von Siegelabgüssen, Fotokopien, Beglaubigungen, Fotonegative usw. werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.